

Protokoll

XI. ORDENTLICHER DELEGIERTENTAG 29. MAI 2009

Veranstaltungsort:

BBRZ Wien

1110 Wien, Simmeringer Hauptstraße 47-49

Wir danken dem BBRZ Österreich und der BBRZ Regionalleitung Ost für die Überlassung der Tagungsräumlichkeiten und für die besondere Gastfreundschaft sowie dem Personal für die aufmerksame Betreuung der Delegierten.

Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)

1010 Wien, Stubenring 2

Tel: ++43 1 513 15 33

Fax: ++43 1 513 15 33-150

E-Mail: dachverband@oear.or.at

Internet: www.oear.or.at

ÖAR-Büro
MitarbeiterInnen

Telefon: +43 1 5131533

Christa Allinger-Csollich	DW 113
Dr. Irmgard Bauer	DW 116
Martha Dohnal	DW 118
Karin Draschkowitz	DW 111
Ing. Maria Grundner	DW 156
Emilie Karall	DW 112
Dr. Christina Meierschitz	DW 119
Eduard Riha	DW 115
Dr. Anthony Williams	DW 117

Fax: DW 150
E-Mail: dachverband@oear.or.at
Internet: www.oear.or.at

Inhalt der Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung	5
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit	5
3. Beschlussfassung	6
a) der Tagesordnung	6
b) der Geschäftsordnung	6
c) des Protokolls des letzten Delegiertentages	6
4. Bestätigung der Kommissionen.....	6
a) Für die Mandatsprüfungskommission werden vorgeschlagen: ..	6
b) Für die Antragsprüfungskommission werden vorgeschlagen: ...	6
5. Bestellung der Wahlkommission	6
Referat	7
6. Grundsatzentschließungen des Delegiertentages.....	24
Vorschlag des Präsidiums der ÖAR (A 1).....	24
Antrag der Lebenshilfe Österreich (A 2)	29
Grundsatzentschließung (A 3).....	35
7. Berichte.....	38
7.a Bericht des Vorstandes.....	38
7.b Bericht des Kassiers.....	51
7.c Bericht der Rechnungsprüfung.....	52
8. Entlastung des Vorstandes.....	53
9. Statutenänderung (B 1)	53
10. Neuwahl des Präsidiums, der Rechnungsprüfung und der Vorsitzenden des Schiedsgerichts (C 1)	55
11. Beschlussfassung über gestellte Anträge	56
Antrag des KOBV Österreich (D 1)	56
Antrag des ÖZIV (D 2).....	61
Antrag 1 der pro mente austria (D 3).....	62
Antrag 2 der pro mente austria (D 4).....	62
Antrag 1 der Lebenshilfe Österreich (D 5)	68
Antrag 2 der Lebenshilfe Österreich (D 6)	69
12. Schlussansprache des neugewählten Präsidenten.....	70
ÖAR-Mitgliedsvereine und Partner.....	72
Impressum	80

1. Begrüßung und Eröffnung

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach der offiziellen Eröffnung durch Präsident Dr. Voget und der Feststellung der statutengemäß noch nicht gegebenen Beschlussfähigkeit wurde der Beginn der Arbeitssitzung um eine halbe Stunde vertagt; der Delegiertentag war dann beschlussfähig.

Präsident Dr. Klaus Voget

„Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie recht herzlich zu unserem XI. Ordentlichen Delegiertentag der ÖAR im BBRZ Wien begrüßen und darf mich recht herzlich bei den Hausherrn, Herrn Dr. Karl Dolezal und Herrn Mag. Roman Pöschl für deren Einladung bedanken, die es uns ermöglicht, den Delegiertentag in diesem wunderschönen Haus abzuhalten. Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, ersuche ich den Hausherrn, Herrn Mag. Pöschl, einige Begrüßungsworte an uns zu richten.“

Mag. Roman Pöschl

„Von meiner Seite ein herzliches Willkommen im BBRZ anlässlich des ÖAR-Delegiertentages. Ich freue mich sehr, Sie hier bei uns begrüßen zu dürfen und heute ihr Gastgeber zu sein.

Vielleicht ein paar Worte zum BBRZ Wien: Seit etwa 22 Jahren sind wir in Wien aktiv; zunächst als ein sehr kleines Berufsbildungszentrum - BFZ, wie es damals geheißen hat.

Ich selbst bin seit etwa 17 Jahren im BBRZ und seit 12 Jahren für die Geschäftsstelle und in weiterer Folge für die Region Ostösterreich verantwortlich - und seit letztem Oktober auch in der Geschäftsführung des BBRZ Österreich.

Wien ist mittlerweile mit einigem Respektabstand die größte Einrichtung des BBRZ. Wir betreuen im Durchschnitt im Moment etwa 800 Menschen in Rehabilitationsmaßnahmen und machen Berufsdiagnosen für etwa 4.000 Menschen pro Jahr. Eines der wichtigen Projekte, die wir als nächsten Schritt vorhaben, ist die Einrichtung einer Anstalt für Psychorehabilitation für Menschen mit psychischen Schwierigkeiten, die wir im Sinne der therapeutischen Maßnahmen wieder zurück in den Arbeitsmarkt führen wollen. Zu diesem Zweck errichten wir ein Zentrum in der Schererstraße.“

Präsident Dr. Klaus Voget

„Nun kommen wir zur Abarbeitung unserer eigentlichen Aufgabe, nämlich der Durchführung des Delegiertentages.

Ich darf zur Frage der Beschlussfähigkeit noch einmal den § 11 Abs. 9 der ÖAR-Statuten, wonach der Delegiertentag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten (Stimmen) beschlussfähig ist, zitieren. Wird diese Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht erreicht, ist der Delegiertentag nach halbstündiger Wartezeit und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Diese

halbstündige Wartezeit haben wir absolviert, so dass die Beschlussfähigkeit festzustellen ist.“

3. Beschlussfassung

- a) der Tagesordnung
- b) der Geschäftsordnung
- c) des Protokolls des letzten Delegiertentages

Die vorgeschlagene **Tagesordnung** wird, ebenso wie die **Geschäftsordnung** und das **Protokoll** des letzten Delegiertentages vom 12. Mai 2006, **einstimmig** angenommen.

4. Bestätigung der Kommissionen

a) Für die **Mandatsprüfungskommission** werden vorgeschlagen:

- Mathias Margreiter, KOBV,
- Andrea Pescha, Lebenshilfe,
- Willibald Kavalierrek, Österr. Blindenverband,
- Mag. Gernot Reinthaler, ÖZIV,
- Mag. Dr. Werner Priklopil, ÖZIV

Der Vorschlag wird **einstimmig** angenommen.

b) Für die **Antragsprüfungskommission** werden vorgeschlagen:

- Dr. Regina Baumgartl, KOBV,
- Mag. Silvia Weißenberg, Lebenshilfe,
- Mag. Gerhard Höllnerer, Öst. Blindenverband,
- Hedi Schnitzer, ÖZIV,
- Elisabeth Muschik, pro mente Austria

Der Vorschlag wird **einstimmig** angenommen.

5. Bestellung der Wahlkommission

Für die **Wahlkommission** werden vorgeschlagen:

- Willi-Klaus Benesch, KOBV,
- Friederike Pospischil, Lebenshilfe,
- Friedrich Zorn, Österr. Blindenverband,
- Reg.Rat. Georg Leitinger, ÖZIV

Der Vorschlag wird **einstimmig** angenommen.

„Vielleicht noch ergänzend: Die Antrags- und Mandatsprüfungskommission haben in der Zwischenzeit getagt. Die Mandatsprüfung dient dazu, festzustellen, ob alle anwesenden Delegierten statutengemäß nominiert wurden. Es sind tatsächlich 90 stimmberechtigte Personen anwesend. Angesichts der Tatsache, dass wir diesen Tagesordnungsteil rascher erledigt haben als geplant, können wir jetzt bereits Frau Mag. Marianne Schulze bitten, uns ein wenig über die UN-Konvention über die Rechte von behinderten Menschen zu erzählen.

Weil uns diese UN-Konvention in den nächsten Jahren zweifellos sehr stark beschäftigen wird und weil es notwendig ist, die Inhalte dieser Konvention auch in die österreichische Rechtsordnung einfließen zu lassen, wird uns dieses Thema nicht nur an diesem Delegiertentag beschäftigen sondern an unserem - bereits Tradition gewordenen - Nationalen Informationstag im Herbst seine Fortsetzung finden.“

Referat

von Mag.a Marianne Schulze, human rights consultant

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Potential für die Anliegen der ÖAR

„Einen angenehmen Vormittag. Ich darf mir erlauben, aufzustehen, damit ich mir einen Überblick schaffen kann über die hier Anwesenden. Zunächst herzlichen Dank für die Einladung. Es freut mich sehr, hier zu sein. Mein Name ist Marianne Schulze, ich bin Menschenrechtsexpertin und bin heute hier eingeladen in meiner Funktion als Menschenrechtsexpertin, bin aber auch - wie manche von Ihnen wissen - Vorsitzende des Monitoringausschusses, der im Rahmen dieser Konvention eingerichtet worden ist. Ich möchte heute in dieser Doppelfunktion als Expertin der Konvention sprechen aber auch in meiner Funktion als Vorsitzende des Monitoringausschusses, weil ich mir denke, dass sich gerade für die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation hier große Potentiale auftun und wir sehr konkret über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit sprechen könnten. Die erste Möglichkeit, die ich habe ist, öffentlich dafür zu danken, dass mich die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation für den Monitoringausschuss nominiert hat. Für den Monitoringausschuss möchte ich sehr viel tun und es ist mir eine sehr große Ehre diese ehrenamtliche, aber doch wichtige Funktion zu übernehmen. Ich habe bei meiner Bestellung und bei meiner Wahl sehr betont, dass ich mir der Symbolik, das ich als nicht behinderte Person Vorsitzende geworden bin, sehr bewusst bin und dass ich gedenke, mit dieser Funktion sehr vorsichtig umzugehen. Es ist in Österreich einfach weiter sehr viel zu tun, um die Inklusion für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Was sollte ich Ihnen heute konkret bieten - ein erster Überblick:

Ich möchte kurz über die Konvention und ihre wichtigsten Bestimmungen sprechen.

Ich möchte ganz konkret auf das soziale Modell eingehen.

Und ich möchte kurz ausführen, was die Konvention sagt, was barrierefreie Menschenrechte sind.

Schließlich möchte ich auch ganz konkret darauf eingehen, wo das Potential für die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation liegt.

Welche Möglichkeiten hat die Organisation und welche haben die Mitglieder aus dieser Konvention.

Zunächst einmal die Frage, wer hat schon von dieser Konvention gehört oder wer hat schon den Text gelesen? (Handzeichen)

Gut, das ist ca. ein Drittel. Bevor ich näher auf den Zweck der Konvention eingehe, lassen Sie mich ganz kurz ausführen, worum es geht. Sie werden alle die Erklärung über die Menschenrechte aus 1948 kennen. Die Vereinten Nationen haben damals beschlossen, alle Menschen sind von Geburt an gleich an Rechten und Würde geboren. Das ist ein Satz, den viele Menschen kennen. Es ist ein sehr umfangreiches Dokument, von dessen Existenz man zumindest weiß. Die Menschenrechtserklärung aus 1948 ist aber nicht rechtsverbindlich, da 1948 der kalte Krieg bereits eingesetzt gehabt hat und die westlichen und östlichen Staaten sich nicht mehr einigen konnten, was denn nun ein rechtsverbindlicher Menschenrechtsvertrag beinhalten soll.

Aus diesem Grund ist das sogenannte Referenzdokument geblieben und alles was danach kam, ist in der Öffentlichkeit nicht mehr stark wahrgenommen worden. In Österreich kennt man meistens auch die Europäische Menschenrechtskonvention, auf deren Bestimmungen zur Meinungsfreiheit und auf deren Bestimmungen zum Privatleben man sich öfter bezieht. Aber Menschenrechte als großes Ganzes sind nur in diesem sehr fernen, inhaltlich besonders gut bekannten Dokument festgeschrieben. Die Problematik an diesem Dokument ist, dass es zwar eine Antidiskriminierungsklausel hat und sagt „Alle Menschen sind gleich und überdies sind diese und jene Menschen besonders vor Ungleichbehandlung nach dem Geschlecht, nach dem Alter, nach der Religion usw. zu schützen.“ Was es aber nicht leistet ist, Behinderungen oder Beeinträchtigungen als Diskriminierungsgrund zu benennen. Dieses Manko aus 1948 - wenn ich das so umschreiben darf - zieht sich durch sämtliche menschenrechtliche Vereinbarungen, die seither geschlossen worden sind.

Die einzige Ausnahme ist ein Text aus dem Jahr 1989 - von dem Sie vielleicht auch schon gehört haben - das ist die „Kinderrechtskonvention, die eine eigene Bestimmung für Kinder mit Behinderungen hat. Aber auch diese Bestimmung aus dem Jahr 1989 hat nicht darüber hinweg helfen können, dass Menschen mit Behinderungen im Kontext der Vereinten Nationen marginalisiert, übersehen und nicht erwähnt worden sind. Aus diesem Grund - und es gibt da natürlich noch mehrere über die wir Stunden reden könnten, was da alles dabei mit gewirkt hat - gab es 2001 den Entschluss zu sagen, „Menschen mit Behinderungen sind soweit weg von menschenrechtlichen Diskursen und so weit weg von den

Diskussionen, die über Menschenrechte in der UNO geführt werden, dass man dagegen aktiv etwas tun muss.“

Man muss eine eigene Konvention schaffen, in der klargestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen inkludiert werden müssen, dass Barrierefreiheit ein Prinzip ist, das sich durch die Arbeit der UNO in menschenrechtlichen Belangen durchzieht, aber es auch ein Prinzip ist, das die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen - und es sind das 192 - sich dazu bekennen, dass Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu inkludieren sind und sie partizipieren zu lassen.

Im deutschen Text hat die Konvention ca. 30 Seiten und wenn Sie nicht Juristin und nicht Jurist sind, dann verstehe ich Sie gut, dass Sie die 30 Seiten nicht wirklich durchlesen wollen, weil es ein schwerer rechtswissenschaftlicher Text ist, der viele Details ausführt, wie es denn aussehen soll, wenn die Menschenrechte inklusiv und barrierefrei sein sollen.

Ich habe versucht, einige Zeilen herauszugreifen und möchte mit dem Zweck der Konvention beginnen.

Der Zweck der Konvention ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Ich habe in diesem Text (Powerpoint-Präsentation) einige Stellen hervorgehoben, die ich etwas näher erläutern möchte.

Es geht darum, dass Menschen mit Behinderungen alle Menschenrechte genießen können sollen. Das ist ganz wichtig, denn es gibt immer wieder Diskussionen, dass man Menschen von einem bestimmten Recht ausschließen möchte. Ein großer Konflikt bei der Verhandlung dieses Konventionstextes war z.B. das Recht auf Gesundheitsversorgung. Wenig überraschend war der Vatikan der Ansicht, dass Sexual- und Reproduktivmedizin ein Themenfeld ist, das nicht explizit erwähnt werden soll. Menschen mit Behinderungen, die sich in den Konventionsverhandlungen selbst vertreten haben, haben sehr klar gesagt: „das ist ein Bereich, in dem werden wir diskriminiert. Das ist ein Bereich, da brauchen wir einen barrierefreien Zugang.“ Der Vatikan hat gesagt: „Nein, wenn man Sexual- und Reproduktivmedizin als Recht anerkennt, dann ist es im Prinzip eine Vorstufe dazu, dass man die Abtreibung legitimiert.“ Es zeigt einfach, dass es wichtig ist, zu betonen, dass es nicht nur ein paar Menschenrechte gibt, zu denen Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang haben sollen, sondern alle Menschenrechte sollen für Menschen mit Behinderungen gleich zugänglich sein. Es ist auch wichtig, dass es um alle Menschen mit Behinderungen geht. Die großen Staaten wie z.B.: China oder Russland, aber auch die Gemeinschaft der Arabischen Staaten, haben in den Verhandlungen immer wieder betont, dass irgendwo eine Grenze gezogen werden muss. Es können nicht plötzlich allen Menschen mit Behinderungen alle Menschenrechte zugänglich gemacht werden. Zum Beispiel Menschen mit Lernschwierigkeiten - da gab es besonders lange Diskussionen, ob man

dann nicht irgendwo dazwischen mal eine Grenze zieht und doch nicht alle Menschen mit Behinderungen schützen lässt. Daher die 2. Hervorhebung im Text, dass alle Menschenrechte für alle Menschen mit Behinderungen gelten. Wichtig sind jetzt noch drei sehr juristische Wörter, am Schluss des Textes, den ich hier hervorgehoben habe: „zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten“. Es ist eine Grundverpflichtung von Staaten, die Menschenrechte zu fördern. Das heißt, alles dazu zu tun, dass Menschen mit Behinderungen die Menschenrechte genießen können.

Ein Staat muss auch alles dafür tun, um Menschenrechte zu schützen. Sprich er darf keine Handlungen setzen, die dem Genuss von Menschenrechten zuwiderlaufen wie z.B. Versammlungsfreiheit: Wenn eine Demonstration ordnungsgemäß beantragt worden ist, dann hat der Staat diese zu genehmigen und hat entsprechend Polizeischutz für die Menschen die demonstrieren zu leisten, aber auch für diejenigen, die nicht demonstrieren wollen.

Das wichtige an dieser Konvention ist, sie spricht auch von „gewährleisten“. Es ist dies ein sehr starkes Wort in dem Sinne, dass sich die Staaten zum aller höchsten Schutz den sie rein juristisch gewährleisten können, verpflichten. Ich denke, das ist deswegen so wichtig zu betonen, weil das etwas ist, was andere Menschenrechtstexte nicht sagen. Zum Beispiel die Frauenrechtskonvention oder die Kinderrechtskonvention - von der Sie vielleicht schon einmal gehört haben - sind nicht mit diesem hohen Grad an Schutzwirkung ausgestattet.

Das heißt, darin sehe ich schon einmal ein ganz wichtiges Potential für die Anliegen der ÖAR. Hier ist eine Konvention, die uns das allerhöchste Schutzniveau ermöglicht, das die Vereinten Nationen bieten können.

Als nächstes möchte ich gerne eingehen auf den Schutzbereich der Konvention. Wie ich heute schon angedeutet habe, ist es das Ziel, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen zu schützen. Aber wer sind Menschen mit Behinderungen? Schwierig, wenn 192 Staaten sich zu einigen versuchen, wer denn geschützt werden soll mit dieser Konvention.

Der Text in Artikel 1, den ich auszugsweise mitgebracht habe, beginnt mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnes-Beeinträchtigungen. Das ist noch ziemlich medizinisch. Aber der Text geht dann weiter und sagt, welche Wechselwirkungen, in Bezug auf verschiedene Barrieren, die volle wirksame Teilhabe und das gleiche Recht auf Teilhabe an der Gesellschaft lindern können. Es gibt ganz zentrale Situationen, in denen es in der Barrierefreiheit und Inklusion schwerpunktmäßig nicht darum geht, medizinische Kriterien dingfest zu machen, sondern um die soziale Dimension, was die „gesunden“ Menschen mit Behinderungen angeht.

Ich möchte fortfahren mit dem 2. Teil des sozialen Modells, das in der Konvention festgeschrieben ist. Die Konvention spricht davon, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiter entwickelt und Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und den Einstellungen zu Behinderung und Barrieren

entsteht. Das heißt, der Focus ist darauf gerichtet, dass es die Vorurteile und die Stereotypen sind, die Menschen mit Behinderungen daran hindern, an der Gesellschaft gleichberechtigt teilzuhaben.

Es geht nicht so sehr darum, dass Menschen mit Behinderungen Schwierigkeiten haben, in der Gesellschaft inkludiert zu sein, sondern der Focus geht dahin, dass die Menschen mit Behinderungen aus der gesellschaftspolitischen Mitte herausdrängt werden, weil sie ihr nicht so entsprechen wie die anderen.

Das war jetzt sehr viel Information und ich habe Ihnen zu Beginn leider nicht das Angebot gemacht, dass Sie mich jederzeit unterbrechen können. Wenn schon Fragen auftauchen, dann seien Sie bitte so gut und machen Sie sich bemerkbar.“

Thomas Weißenbacher, Jugend am Werk

„Inwieweit sind Menschen mit Lernbehinderungen mit eingebunden? Zur Zeit sieht es so aus, dass gerade Menschen mit Lernbehinderungen im Bildungsbereich gleich ins Eck gestellt werden. Man tut nicht wirklich viel dafür, dass sie sich weiter entwickeln können. Sie sollten die selbe Chancengleichheit haben wie andere Menschen mit Sinnesbehinderungen oder Körperbehinderungen auch.“

Mag.a Marianne Schulze

„Vielen Dank für die Frage. Ich war gerade im Begriff, das noch weiter auszuführen. Wie schon gesagt, die Konvention schützt die Menschenrechte von allen Menschen mit Behinderungen. Das heißt, Menschen mit Lernschwierigkeiten sind natürlich auch mit erfasst. Die Definition ist sozusagen offen und es ist den Vertretungsorganisationen überlassen, diese Weite auszunutzen und möglichst vielen Menschen mit Behinderungen den Schutz durch die Konvention zu ermöglichen.

Ich komme jetzt gleich zu den barrierefreien Menschenrechten, die in der Konvention enthalten sind. Für jene, die den Text schon gesehen haben, die Konvention hat 50 Artikel und davon sind 22 allein Menschenrechte, die aufgelistet sind und die man auch noch einmal unterteilen könnte. Tut man dies, kommt man auf ungefähr 30 Menschenrechte.

Ich habe versucht, einige beispielhaft herauszugreifen. Bitte nehmen Sie diese Liste nicht als vollständig - im Gegenteil, nehmen Sie sie als „Appetitanreger“, um sich die Konvention durchzulesen bzw. auch die Leichter-Lesen-Version, die von der ÖAR bereits zur Verfügung gestellt worden ist.

Zum Beispiel Meinungsfreiheit: Die Frage der Untertitelung ist von der Konvention erfasst. Aber auch Braille-Schrift zur Kommunikation ist von der Konvention anerkannt.

Zugang zur Justiz ist zwar ein Thema, das auch in Österreich seine Schwierigkeiten hat. Dazu brauche ich Ihnen als Experten/innen nichts zu erzählen. Es ist als eigenes Recht in der Konvention vorgesehen, dass zum einen Menschen mit Behinderungen als Zeuginnen und Zeugen jene

Unterstützung bekommen, die sie brauchen. Dass sie aber auch als Angeklagte - in weiterer Dimension die Frage der Barrierefreiheit der Justiz im Sinne von barrierefreien Gefängnissen - und natürlich Richter/innen mit Behinderungen Chancengleichheit erhalten.

Ein großes, zentrales Thema ist die Geschäftsfähigkeit. Das Sachwalterschaftsgesetz versucht, einiges möglich zu machen. Aber es ist für Menschen mit Behinderungen nicht das Gleiche, wie wenn man ohne einen Sachwalter auskommen kann. Die Konvention versucht daher, dass Menschen mit Behinderungen auf die selbe Art und Weise ihre Rechts- und Geschäftsfähigkeit ausüben können sollen, wie das die gesellschaftspolitische Mitte für selbstverständlich hält - sprich, es soll keine ersatzweise Meinungsbildung für Menschen mit Behinderungen geben, sondern eine unterstützte Meinungsbildung. In dieser Bestimmung zur Rechts- und Geschäftsfähigkeit - das ist der Artikel 12 - steckt schon sehr viel Potential für sehr viele große Kämpfe mit Menschen, die der Ansicht sind, dass Menschen mit Behinderungen eine Sachwalterschaft benötigen.

Zur politischen Partizipation: Es gibt eine ganze A4 Seite in dieser Konvention, in der es um die Frage geht, Menschen mit Behinderungen in die politische Vertretung mit hineinzunehmen, Wahlen barrierefrei zu machen, Vereine zu gründen und was es noch an politischen Partizipationsmöglichkeiten gibt.

Wie zuvor in der Frage aus dem Auditorium angesprochen, das Recht auf Bildung: Bildung ist gemäß der Konvention inklusiv zu gestalten. Das heißt, eine Trennung in Sonderschulen und Regelschulen ist durch die Konvention im Prinzip aufgehoben. Die Österreichische Republik, die diese Konvention vor einem Jahr ratifiziert hat, ist also aufgefordert, Sonderschulen abzubauen und Menschen mit Behinderungen in inklusive Schulen einzugliedern bzw. für all jene, die an Weiterbildung interessiert sind - auch diese hat gemäß der Konvention inklusiv angeboten zu werden. Um das noch einmal zu betonen, das ist ein Menschenrecht. Es ist in Europa nicht so sehr verankert, dass Bildung ein Recht ist, denn die Tradition in Europa ist mehr fokussiert auf politische Rechte im Sinne von Meinungsfreiheit oder Versammlungsfreiheit. Aber Bildung ist auch ein Menschenrecht und eines, zu dessen Einhaltung sich Österreich verpflichtet hat. Sprich, seit Oktober letzten Jahres hat sich die Österreichische Regierung verpflichtet, inklusive Bildung verpflichtend möglich zu machen, als ein Recht für jedes österreichische Kind mit Behinderungen.

Selbstbestimmtes Leben ist als Prinzip in der Konvention verankert. Das hat für viele Forderungen der ÖAR große Auswirkungen.

Dann gibt es z.B.: Bestimmungen zum Familienleben und zur Privatsphäre. Familienleben betrifft sowohl das Recht von Kindern mit Behinderungen von den Eltern betreut zu werden, als auch von Eltern mit Behinderungen, ihre Kinder selbst groß zu ziehen.

Es wurde bereits kurz angesprochen - das Thema der Gesundheitsversorgung. Diese hat barrierefrei zu sein und umfassende Regelungen zur Barrierefreiheit sind zu schaffen.“

Josef Neudhart

„Wenn ich das betrachte, Fragen der Freiheit der Entscheidung, der Gesundheitsvorsorge - ich bin Sachwalter und kämpfe mit allen Instanzen in Wien, weil ich den Schutz für meinen Schützling brauche, weil er angehalten werden muss, weil er selbst nicht entscheiden kann aufgrund seiner Krankheit. Wie setze ich das um? Muss ich erst warten bis er eins auf den Schädel gekriegt hat. Wie mache ich es dann?“

Mag.a Marianne Schulze

„Das ist eine sehr wichtige Frage. Der Punkt ist einfach der, dass es darum geht, dass man das Thema anvisiert und dass man das vor allem zusammen mit der ÖAR, zusammen mit den Betroffenen, zusammen mit Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Lernschwierigkeiten und deren Vertretungsorganisationen thematisiert. Das, worauf die Konvention nämlich abstellt, ist, dass sich die Regierung an einen Tisch setzt und sagt, da ist jemand der hat eine Sachwalterschaft und wir bestimmen, dass der oder die erst dann selbst entscheiden kann, wenn klar ist, dass sie das auch kann und nicht, dass das der Sachwalter macht. Und das was die Konvention bietet, ist zu sagen: „Die Meinung, die Bedürfnisse von der Person mit Behinderungen, von ihrem Klienten sind ganz zentral. Und jetzt schauen wir uns an, wie wir sicher stellen können, dass diese - seine oder ihre Meinung - auch zentral bleibt. Das heißt Schwerpunktverlagerung: Weg von dem, dass rundherum die Leute besser wissen, was für diese Person gut ist und stattdessen hin zu dem, dass die Meinung dieser Person maßgeblich ist.“

Eine große und wichtige Bestimmung ist die soziale Sicherheit. Wenn Sie noch keine Menschenrechtskonvention zu Sozialrechten gelesen haben, dann werden Sie vielleicht nicht wissen, dass die Tatsache, dass man eine Wohnung hat, dass man adäquate Nahrung hat, dass man Kleidung trägt - dass all das Menschenrechte sind. Und dass zum Beispiel die Sozialversicherung und das Recht von der Sozialversicherung geschützt zu werden auch ein Menschenrecht ist. Auch das ist in dieser Konvention festgeschrieben. Und das ist auch etwas, wozu die Republik Österreich gesagt hat: „Das machen wir, das ist kein Problem.“

Die Konvention hat als erste Menschenrechtskonvention eine Bestimmung zu Sport. Und zwar nicht nur zu der Frage, wie Menschen mit Behinderungen zu einem regulären Fußballspiel kommen können, sondern es soll auch - wenn es Menschen mit Behinderungen wünschen - eigene Sporteinrichtungen geben, die speziell für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Der Fall steht dafür, in welche Details diese Konvention teilweise geht und vielleicht als Anstoß, dass Sie sich diese 30 Seiten genau durchlesen.

Die persönliche Assistenz ist in der Konvention mehrfach vorgesehen und zieht sich als zentrales Thema durch. Ich habe in diesem Zusammenhang schon die Partizipation erwähnt, die Wahlen und deren Barrierefreiheit.

Eine große Bestimmung ist auch der Schutz vor Gewalt und damit einhergehend Schutz vor Folter. Weil menschenrechtlich die medizinischen Experimente unter Folter fallen, sind natürlich auch diese verboten – auch diese Inhalte waren Gegenstand heftiger Diskussionen im Zuge der Ausformulierung der Konvention.

Abschließend darf ich hier noch aus meiner Zufallsliste das Recht auf Leben erwähnen. Auch darüber könnte man wahrscheinlich eine längere Diskussion führen.

Ich würde gerne übergehen zu den Möglichkeiten für die ÖAR.

Das Potenzial für die ÖAR ist die Inklusion in die politischen Prozesse. Die Forderungen auf Basis der Inklusion in allen Lebensbereichen zu fordern und die Forderung zu stellen, dass Menschen mit Behinderungen in alle gesellschaftspolitischen Bereiche einbezogen werden. Das sollte deswegen nun viel leichter gehen, als es bisher gegangen ist - ich weiß, dass die ÖAR viel daran gearbeitet hat - weil in dieser Konvention die Mitarbeit von Menschen mit Behinderungen und die Mitarbeit von Organisationen wie der ÖAR und ihren Mitgliedsorganisationen verpflichtend vorgesehen ist.

Das heißt, es geht jetzt nicht mehr so „von wegen die Regierung hätte gerne Herrn Dr. Voget als Präsident ein bisschen konsultiert und sich ein bisschen ausgetauscht, weil das gehört bei uns zum guten Ton, dass man das tut“ - nein, es ist ein Recht. Die Republik Österreich hat sich seit Oktober dazu verpflichtet, in allen Belangen, die Menschen mit Behinderungen betreffen – und das sind eben einfach alle Lebensbereiche - Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen - sprich die ÖAR in Österreich - zu konsultieren. Nicht, wenn sie Lust hat oder auch nicht, wenn ihr danach ist, nicht, wenn sie denken, es ist vielleicht fein, sondern sie hat Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen zu konsultieren.

Ich darf noch einmal in aller Deutlichkeit bemerken, dass die Einmischung der ÖAR verpflichtend vorgesehen ist. Es gibt ein Recht der ÖAR und es gibt eine korrespondierende Verpflichtung der Regierung und des Staates, Menschen mit Behinderungen in sämtliche Prozesse zu integrieren.

Der Monitoringausschuss - wenn ich das kurz erwähnen darf - hat Anfang dieser Woche über die Tatsache diskutiert, dass im Budgetbegleitgesetz eine Änderung in Sachen Sachwalterschaft und der Erhöhung der Gerichtsgebühren angeregt wurde. Und wir haben die Frage gestellt, wer hat die ÖAR gefragt. Und dann hat es geheißen: „Die ÖAR ist nicht gefragt worden.“ Und daher habe ich gesagt, dass schaut ein wenig nach einer Menschenrechtsverletzung aus. Jetzt ist mir klar, dass die ÖAR auch ohne Konvention protestieren würde und sagen würde, dass war jetzt nicht fair, diese Änderung vorzunehmen ohne uns zu fragen. Aber es geht schon eine Spur anders, wenn man an die Öffentlichkeit gehen und sagen kann, es ist eine Menschenrechtsverletzung geschehen, da die österreichische

Regierung sich verpflichtet hat, uns zu konsultieren und sie hat es nicht getan.

Das heißt, in diesem Fall liegt ein sehr aktuelles, konkretes Beispiel dafür vor, was diese Konvention hergibt.

Das Spannende ist, dass in den letzten Monaten bei mir immer wieder Menschen anrufen und sagen: „Ich bin mir da jetzt nicht so ganz sicher, ob das jetzt in die Konvention hinein passt oder nicht aber das ist passiert“ bis hin zu der Meinung, dass es möglicherweise ein Konventionsthema ist.

Der Punkt ist, die Konvention trifft einfach auf alle Lebensbereiche zu. Es gibt nichts was menschenrechtlich nicht relevant ist.

Ich habe schon gesagt, Nahrung ist ein Menschenrechtsthema genauso wie Religion oder Meinungsfreiheit, genauso wie zum Gericht gehen oder zum Gemeindeamt, das sind alles menschenrechtliche Themen. All das kann zurückgeführt werden auf die Konvention und daher betone ich so oft, was im politischen Potential dieser Konvention drinnen steckt: dass die ÖAR, ihre Mitgliedsorganisationen und jede Person mit Behinderungen für sich (es sind nicht nur die Organisationen, sondern jedes Individuum, jeder Mensch) das Recht hat, seine Anliegen als menschenrechtliche Anliegen einzufordern und Teil zu haben.

Das alles noch einmal im kurzen Überblick:

Auf Grundlage des sozialen Modells, das heißt, der Hinweis auf die Vorurteile und die Exklusionsmechanismen der Gesellschaft gegenüber Menschen mit Behinderungen. Schwerpunktverlagerungen von der Person mit Behinderungen auf die Gesellschaft, die diskriminiert. Grundlage sind Menschenrechte in ihrer ganzen gesellschaftlichen Bandbreite - nicht nur die paar Menschenrechte, die man halt kennt, sondern die ganze Palette, die in der allgemeinen Menschenrechtserklärung drinnen steht. Barrierefreiheit als ein Recht und als ein Grundprinzip. Inklusion als ein Grundprinzip, das sich ebenfalls durch alle Bereiche durchzieht - politische Prozesse genauso wie Bildung, genauso wie Meinungsfreiheit, Partizipation und Selbstbestimmung als ein eigenes Prinzip und als eigenes Recht.

Ich möchte jetzt noch kurz eingehen auf den Monitoringausschuss, der im Rahmen dieser Konvention zu gründen war, als Teil der Überwachung der Frage, was geschieht denn, wenn sich die Regierung nicht an die Konvention hält. Normalerweise ist der Mechanismus für Menschenrechtskonventionen, dass irgendwo in Genf oder in New York - an einem der beiden Hauptsitze der Vereinten Nationen - ein Expertengremium tagt, an das kann man schreiben und mitteilen kann, dass ein Menschenrecht verletzt worden ist.

Das ist aus Österreich bis heute etwa 10 mal gemacht worden - vor allem im Zusammenhang mit der Frage von Verfahrensmängeln bei Gerichtsverfahren. Da haben sich Personen beschwert und gesagt: Mein Gerichtsverfahren hat 24 Monate gedauert und es ist wohl im Widerspruch dazu, dass es ein effizientes Verfahren geben soll. Diese Mechanismen, die

sind sehr weit weg von Wien und weit weg von Österreich und sehr schwer zu erreichen und deshalb undurchschaubar sind, wenn man nicht gerade Menschenrechtsexperte ist.

Diese Konvention berücksichtigt das und sieht daher vor, dass es auch auf der nationalen Ebene ein eigenständiges Gremium geben soll, das unterstützen soll, das überwachen soll, dass diese Menschenrechte auch eingehalten werden. In der deutschen Übersetzung heißt dieses Gremium „Monitoringausschuss“.

Die Nominierungen sind von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation vorgenommen worden und es sind sieben Personen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen bestellt worden. Es ist vorgesehen, dass der Monitoringausschuss 4 Mal im Jahr zusammentritt und dann an den Bundesbehindertenbeirat einen Bericht erstattet.

Fakt ist aber, dass der Monitoringausschuss dieses Jahr bereits 6 Mal getagt hat und nicht nur an den Beirat berichten wird, sondern auch einen direkten Zugang zu Bundesminister Hundstorfer und der Bundesregierung haben wird.

Wichtig ist, dass der Monitoringausschuss vorläufig nur für Angelegenheiten zuständig ist, die Bundessache sind. Aber nachdem es laut Konvention eine Geltung dieses Textes, dieser Menschenrechtsverpflichtungen auch auf Landesebene gibt, wird sich der Monitoringausschuss - bis es auf Landesebene ebenfalls entsprechende Überwachungsgremien gibt - die Freiheit herausnehmen und auch auf Landesebene ein wenig intervenieren und für diese Gruppe den Föderalismus vielleicht in weiterer Folge abschaffen.

Was mir wichtig ist: Die ÖAR hat das Nominierungsrecht für die Mitglieder des Monitoringausschusses und es sind zu meiner großen Begeisterung auch 2 MitarbeiterInnen des ÖAR-Sekretariates im Ausschuss vertreten. Das sind Dr. Christina Meierschitz und Dr. Anthony Williams. Und ein weiteres Monitoringausschussmitglied, das auch vertreten ist, ist Mag. Sivlia Weißenberg, die die Schriftführung macht und aus der Lebenshilfe Österreich kommt.

Noch kurz zur Ergänzung: Es ist auch ein Vertreter der Wissenschaft, der Menschenrechtsexperte Prof. Dr. Manfred Nowak, den Sie bereits durch seine Arbeit im Zusammenhang mit Folterverhinderung kennen, eingebunden. Auch ein Vertreter aus der Entwicklungszusammenarbeit, Johannes Trimmel und VertreterInnen von der Liga für Menschenrechte, als eine allgemeine Menschenrechtsorganisation, sind beteiligt. Diese sieben Personen versuchen, in ihrer ehrenamtlichen Funktion die Umsetzung der Konvention zu überwachen, deren Implementierung einzufordern.

Das Potential für die ÖAR ist, diese Arbeit zu unterstützen aber auch, ihre eigenständige Arbeit auf Grundlage der Konvention zu betreiben. Es ist daher einfach, den Monitoringausschuss zu informieren und eigenständige Arbeit auf Basis der Konvention zu machen.

Das heißt, meine Idealvorstellung wäre die, dass die ÖAR, aber auch die Mitgliedsorganisationen, ihre Forderungen, die sie schon – fürchte ich – teilweise seit sehr vielen Jahren stellen, diese Forderungen mit den Regelungen in der Konvention in Einklang bringen. Sprich: Wenn Sie eine Forderung im Zusammenhang mit inklusiver Bildung haben für Menschen mit Lernschwierigkeiten, dass Sie sagen, „Im Übrigen ist es seit Oktober 2008 ein Recht für jedes Kind mit Lernschwierigkeiten, inklusiv ausgebildet zu werden.“ Dann können Sie gemäß der Konvention sagen: „Artikel 3, Artikel 7 und Artikel 24.“ Wir haben allein für die Forderung, dass Kinder mit Lernschwierigkeiten inklusiv ausgebildet werden sollen und müssen – gemäß der Konvention – drei Artikel, auf die Sie beziehen können: Das Grundprinzip der Inklusion, die Tatsache, dass Kinder mit Behinderungen speziell geschützt werden in der Konvention und darüber hinaus ein eigenes Menschenrecht auf Bildung. Ich bin mir sicher, dass in ihren Fragen noch weitere Beispiele kommen werden, die man auf die Konvention zurückführen kann.

Die Frage Sachwalterschaft: Artikel 12 und Artikel 3 – je nachdem welches Alter und welches Geschlecht diese Person hat – da kann man auch noch einmal sagen, besondere Berücksichtigung als Kind mit Behinderungen, gemäß Artikel 7. Wenn es eine Frau ist, kann man dann auch noch sagen, mit besonderer Berücksichtigung wegen multipler Diskriminierung gemäß Artikel 6. Das heißt, es gibt stets eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die ich Ihnen gerne weiter erklären würde – nur da brauche ich ca. einen Tag – zu denen man überall diese Konvention mit konkreten Forderungen verknüpfen kann.

Eine Aufforderung an Sie, als Mitglieder der ÖAR, ist es, diese Konvention zu nutzen. Sie haben das Recht, konsultiert zu werden und die Regierung, die Landesregierungen, die Gemeinden und alle öffentlichen Stellen haben die Pflicht, Sie zu konsultieren. Und das steht in der Konvention nicht irgendwo unter „ferner liefern“, der bezügliche Artikel hat die Überschrift „Allgemeine Verpflichtungen“ und da steht das zwei mal ganz groß und dick drinnen – und da steht nicht „soll“ und nicht „kann“, sondern es steht, man „muss“ Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen konsultieren. Aus meiner Sicht sind Menschenrechte in jedem Lebensbereich relevant – für diesen Raum hier herinnen genauso, wie für wie die Szenen, die sich auf der Straße draußen abspielen, genauso wie für jede Gemeinde in Osttirol oder Vorarlberg.

Weil es mir sehr wichtig ist mit Ihnen in Dialog zu treten und Ihre Fragen zu hören, schließe ich vorerst.

Abschließend noch einmal sehr herzlichen Dank für die Einladung und nochmals Danke für die Ehre, die ÖAR im Monitoringausschuss vertreten zu können. Ich freue mich sehr, die nächsten 3 ½ Jahre mit der ÖAR und mit ihren Mitgliedern zusammen zu arbeiten.“

Klaus-Willi Benesch

„Meine Frage ist: Wissen Sie, wie viele Staaten jetzt schon diese neue wichtige Menschenrechtskonvention für behinderte Menschen ratifiziert haben? Besonders der EU-Raum würde mich interessieren.“

Mag.a Marianne Schulze

„Es gibt 192 Mitgliedstaaten, davon haben 140 Staaten unterschrieben. Das heißt, sie haben prinzipiell einmal gesagt, sie wollen in diesem Bereich etwas machen, davon haben 57 auch schon ratifiziert.“

Das klingt ein bisschen wenig, weil es nicht einmal die Hälfte ist. Ich möchte Sie aber darauf hinweisen, in der UNO gehen solche Prozesse schrecklich langsam. Normalerweise dauert es fünf Jahre bis ein internationaler Vertrag zum Seerecht und zum Handelsrecht tatsächlich in Kraft tritt, bis genug Länder unterschrieben und ratifiziert haben.

In diesem Fall war es extrem schnell und es hat nicht einmal Jahr gedauert.

Von den europäischen Staaten haben Spanien, Ungarn, Slowakei, Österreich, Italien (seit vorletzter Woche) ratifiziert, Großbritannien wird das am 7. Juli 2009 tun und Frankreich ist in Planung.

Die einzigen, von denen ich weiß, dass sie sich länger Zeit nehmen werden, sind die Finnen. Sie haben gesagt, sie werden etwa vier bis fünf Jahre brauchen, was normalerweise für Menschenrechtsverträge die übliche Zeitspanne ist.

Ansonsten gibt es starke Zustimmung in Südamerika, das sehr stark hinter der Konvention steht.

Vereinzelt in Afrika, Südafrika ist zum Beispiel ein Hoffnungsträger was die Menschenrechte betrifft. Auch Indien ist menschenrechtlich ein wichtiger Impulsträger und hat auch schon ratifiziert. Es haben auch einige größere Staaten – z.B. auch China, ratifiziert.“

Klaus-Willi Benesch

„Noch eine Frage, was ist mit Deutschland?“

Mag.a Marianne Schulze

„Natürlich, Deutschland hat gerade, am 1. Mai 2009, seinen Monitoring-ausschuss, bestellt.“

Reg.Rat Peter Ripper, ÖZIV Steiermark

„Können Sie mir sagen, welche rechtliche Stellung dieser Monitoring-ausschuss in der österreichischen Gesetzgebung hat?“

Mag.a Marianne Schulze

„Im Prinzip ist es ein Beratungsorgan, aber es ist auch ein Gremium, dass es in dieser Form noch nicht gegeben hat und es ist ein Gremium, das nicht nur an den Beirat berichten, sondern auch nach Genf berichten wird. Das heißt, die „Drohung“, die im Prinzip dahintersteht - und die spreche ich sehr locker so aus - ist, wenn sich die Regierung nicht besonders

kooperativ zeigt, dann kann der Monitoringausschuss Kraft der Tatsache, dass er unabhängig ist, nach Genf berichten und das bereits schon nächstes Jahr. Das heißt dann konkret, dass der Ausschuss in Genf diesen Bericht erhält, sich seine Meinung bildet und dann eine Meinung dazu abgibt und der österreichischen Regierung auf hochoffizieller diplomatischer Ebene mitteilt, „Sie haben gemäß der Meinung des Monitoringausschusses dieses oder jenes Menschenrecht verletzt“.

Das hat zwar juristisch keine unmittelbare Wirkung, das ist nichts womit Sie zum Verfassungsgerichtshof gehen können und sagen können: „Schaut's euch an, wie böse die sind.“ Aber unterschätzen Sie nicht, was es für ein Land wie Österreich, das sich sehr gerne in der Öffentlichkeit, auf internationaler Ebene hinstellt und sagt: „Bei uns ist alles super,“ was es dann diplomatisch bedeutet, wenn ein chinesischer Diplomat daneben sitzt und sagt, „Sagt's einmal, was ist denn bei euch los?“

Dieses moralische, politische Druckmittel – wiewohl ich Ihnen recht gebe, es hat keine juristischen Auswirkungen – würde ich nicht unterschätzen. Es ist nichts peinlicher, als wenn Österreich, als Teil der Europäischen Union, dem Iran wieder einmal erzählt, was er mit seinen Menschenrechten machen muss und dann am nächsten Tag in der Tagesordnung steht: „Menschenrechtssituation in Österreich - Verletzung von Menschenrechten an Menschen mit Behinderungen“ das schaut sehr blöd aus. Und das ist das Druckmittel, das der Monitoringausschuss hat, das über das hinaus geht was der Behindertenbeirat leisten kann.“

Klaus Widl, CBMF

„Die Frage wurde vorher schon erwähnt, dass das Bundesmonitoring die Länderebene quasi mitbetreut. Ist es nicht so, dass die Konvention sagt, es müssen alle Länder einen Monitoringausschuss gründen?“

Mag.a Marianne Schulze

„Das ist eine gute und wichtige Frage.“

Die Konvention besagt, dass die Bestimmungen in allen Bereichen des Landes gelten. Also völlig egal welche Föderalismusformen es gibt, die Konvention muss eingehalten werden. Wie die Sache mit dem Monitoring gehandhabt wird, das ist eigentlich dem Land überlassen. Es gibt die Möglichkeit, entweder nur einen Monitoringausschuss zu haben oder mehrere zu gründen. Es hat aber die Bundesregierung, da es den Föderalismus gibt, in jenen Gesetzen, in denen der Monitoringausschuss eingeführt wird, beschlossen, Länderstellen sozusagen benennen zu lassen oder durch die Länder einrichten zu lassen – das ist eine österreichische Variante, die so OK ist.

Das heißt, zum einen können die Länder, wenn sie wollen, eine eigene Stelle begründen, sie könnten aber auch – und das ist in anderen Zusammenhängen schon geschehen – dem Monitoringausschuss auf Bundesebene diese Überwachungsfunktion übertragen.

Das heißt, die Steiermark, wenn sie es wollte, könnte sagen, wir machen es nicht selbst, sondern wir übergeben das dem Monitoringausschuss in Wien

und der soll uns überwachen. Was ich mir nicht vorstellen kann, aber das wäre die theoretische Möglichkeit, die es gibt. Und noch einmal, in der Konvention selber ist nur festgeschrieben, es hat eine Teilüberwachung zu geben, aber die muss nicht bundesländerspezifisch sein.“

Thomas Weißenbacher, Jugend am Werk

„Ich glaube, gerade im Bildungsbereich ist noch viel zu tun. Sie sagen, wir haben alle ein Recht auf Bildung. Schauen wir uns einmal an, wie viel Arbeitslose es gibt. Wir haben ein Recht auf so viele verschiedene Dinge. Wenn der Lernbehinderte keine Möglichkeit bei der Wahl des Wohnens hat, dann haben wir ein Problem, das ist eine Diskriminierung.“

Mag.a Marianne Schulze

„Danke schön, Sie sprechen ein zentrales Problem und eine große Herausforderung an und die ist jene, dass es in Österreich keine Tradition gibt, Forderungen als Menschenrechtsforderungen zu formulieren.

Das heißt, die Herausforderung ist einfach eine Doppelte. Es geht nicht nur darum zu sagen, „Menschen mit Behinderungen haben Menschenrechte so wie jeder andere“, sondern wie stelle ich eine politische Forderung auf Basis von Menschenrechten und das ist etwas, was in Österreich einfach keine Kultur hat.

Da hat die ÖAR, da haben gerade die Menschen mit Behinderungen in Österreich eine doppelte Herausforderung: Zum einen geht es um die Barrierefreiheit der Menschenrechte, aber es geht ganz grundlegend darum, zu sagen, was ist das denn überhaupt, eine Forderung auf Basis von Menschenrechten anzustellen? Ich glaube, dass es das politische stärkste Argument ist und es ist auch eines, das sich rechtlich durchsetzen lässt.

Ein bildhaftes Beispiel außerhalb Europas: Nehmen wir ein Land wie Südafrika, das wirtschaftlich nicht so gut da steht wie Österreich. Dort gibt es dann eines Tages ein Gerichtsverfahren am Verfassungsgerichtshof, an dieses hängen sich dann fünf oder sechs Organisationen ähnlich der ÖAR dran und die sagen „Frauen, die schwanger sind und Aids haben, denen wird der Impfstoff, der sicherstellt, dass ihr Kind kein Aids haben wird, verweigert.“ Sie stellen dann auch fest, dass das eine Menschenrechtsverletzung aufgrund der Verweigerung der Gesundheitsversorgung ist und kommen damit durch.

Das was uns in Österreich fehlt, ist diese Kultur, Rechte durchzusetzen, auf diese aufmerksam zu machen und diese als Grundlage dafür zu verwenden, dass sich die Gesellschaft ändern muss.

Wenn der politische Wille in den Gesprächen mit einem Bundesminister nicht durchzusetzen ist, muss ich mich auf eine andere Ebene verlagern und sagen: „Ach übrigens, da ist etwas, was ihr in New York unterschrieben habt – Sozialminister Buchinger hat dort eine hübsche Rede gehalten und festgestellt, dass in Österreich alles bestens ist und die Inhalte der Konvention schon die längste Zeit Realität seien und Österreich deswegen leicht unterschreiben kann – muss auch umgesetzt werden.“

Josef Neudhart

„Es ist alles schön und gut, nur ich bin ein Praktiker und sehe das Problem, wenn da steht „Gesundheitsvorsorge, Schutz von Leben“ und im österreichischen Gesetz wird festgehalten, dass ein psychisch behinderter Mensch nur dann angehalten werden darf, wenn er von der Polizei bei einer bösen Tat aufgegriffen wird. Es putzt sich jeder ab und wenn der psychisch behinderte Mensch tot ist, dann war das ein Missverständnis.“

Mag.a Marianne Schulze

„Ich werde sicher nicht den Anspruch erheben, Ihre Frage zu lösen.

Sie haben die Konvention und sie haben Artikel 12, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit, sie haben die Tatsache, dass es zu keiner Gewaltausübung kommen kann nach Artikel 15 und Artikel 16 gibt Ihnen sogar die Möglichkeit, ein eigenes Gremium zu fordern, das nichts anderes tun soll, als Stellen zu überwachen, in denen Menschen mit Behinderungen sich aufhalten.

Das ist völlig getrennt vom Monitoringausschuss und darüber hinaus hat die Regierung jetzt die Pflicht, Sie als ÖAR, Sie als Einzelperson und Sie als Vertreter eines Mitglieds der ÖAR in politischen Prozessen anzuhören. Ich fordere Sie dazu auf, machen Sie das zum Thema und sagen Sie, das ist ein Menschenrecht, ihr habt euch seit Oktober 2008 zu diesem Standard verpflichtet.

Wenn die Regelung die ist, dass die Polizei erst kommen muss, dann ist das offensichtlich im Widerspruch zur Konvention und diskutieren wir darüber und versuchen, eine neue Lösung zu finden.

Bei vielen dieser Themen geht es teilweise nicht nur um die gesetzliche Regelung, sondern vor allem auch um die Frage der Praxis. Es gibt ein relativ gutes Sachwaltergesetz, das mit einigen Änderungen der Konvention entsprechen könnte. Das Problem - so weit ich das verstehe - liegt in der Umsetzung des Gesetzes, Praxis ist meist eine Art Massenabfertigung, die nach wie vor an der Tagesordnung steht. Daher geht es darum zu sagen: „OK und jetzt brauchen wir etwas was nicht Gesetz ist, sondern was ein Aktionsplan ist, ein Etappenplan.“ Wie schaut es momentan aus und was brauchen wir konkret? Wir nehmen uns fünf Jahre. Wen müssen wir aller trainieren, wo müssen wir überall die Zahlen hinaufsetzen - sprich wie viel mehr persönliche Assistenz brauchen wir - und wo müssen die Zahlen herunterkommen? Zum Beispiel die tatsächliche Zahl von Sachwaltschaften, die eine Kanzlei übernehmen kann. Schließlich entsteht ein konkreter Plan und der Monitoringausschuss wird damit beauftragt, die temingerechte Umsetzung dieses Plans zu überwachen.“

Prof. Berta Klement, Musische Arbeitsgemeinschaft

„Ich komme von der Musischen Arbeitsgemeinschaft. Man muss vor allem Acht geben auf die Menschen, die jemand zu ihrer Vertretung brauchen, weil sie sich selber oft nicht richtig artikulieren und sich fügen können. Wie weit hat diese ganze Gesetzgebung auch eine Schutzfunktion gegenüber

den Einflüssen der Medien. Dass diese nicht nur nach Einschaltquoten schielen und sonstigen Dingen und Mechanismen, sondern, dass auch Gewissen und Ethik eine Rolle spielen, sorgfältig abgewogen wird, wie mediale Äußerungen auf die sogenannten psychisch behinderten Menschen wirken?“

Mag.a Marianne Schulze

„Danke schön, das ist eine sehr gute Frage.

Auch da weiß die Konvention eine Antwort. Es steht in der Konvention eine ganze A4-Seite zur Frage Bewusstseinsbildung zur Verfügung.

Darunter fällt auch die Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien. Es gibt dann auch noch eine andere Regelung zur Meinungsfreiheit, in der auch Einschlägiges zur Darstellung von Menschen mit Behinderungen steht.“

Wortmeldung (Name im Mitschnitt der Veranstaltung unverständlich)

„Wie können Sie sich vorstellen, dass der Monitoringausschuss die Umsetzung der inklusiven Bildung vor allem in weiterführenden Schulen verlangt und fordert.“

Mag.a Marianne Schulze

„Da gibt es mehrere Möglichkeiten.

Der Monitoringausschuss kann auf nationaler Ebene versuchen, eine Stellungnahme abzugeben. Das darf er gemäß Gesetz und das hat auch die Geschäftsordnung vorgesehen. Diese Stellungnahme geht zum einen an den Bundesbehindertenbeirat zum anderen an den Minister.

Der nächste Schritt wäre dann, die Causa nach Genf zu melden.

Eine weitere Ebene wäre - auch das ist möglich - eine Person mit Behinderungen zu bitten, exemplarisch diesen Fall nach Genf zu melden.

Das heißt, es können neben den Gerichten, dem Monitoringausschuss und auch die ÖAR und die Mitgliedsorganisationen der ÖAR - das ist ein sehr grundsätzlicher Punkt - im Rahmen der Berichterstattung an die Experten/innen herantreten.

Es gibt die Möglichkeit, nicht nur von der Regierungsseite einen Bericht zu schreiben, sondern auch von Ihnen als Zivilgesellschaft sogenannte Parallelberichte zu verfassen.

Das heißt, nächstes Jahr wird die ÖAR - davon gehe ich einmal aus - einen sogenannten Parallelbericht nach Genf zu schicken und über die Situation von Menschen mit Behinderungen berichten.

Parallel dazu kann ein Individuum einen eigenen Fall - das würden viele sicherlich eine Klage nennen - einbringen.

Ich möchte das jetzt nicht eine Klage nennen, aber eine Beschwerde nach Genf zu schicken und konkret zu sagen, in der weiterführenden Bildung wird die Inklusion in der Praxis nicht umgesetzt und obwohl die

gesetzliche Grundlage vorhanden ist und gemäß Artikel 4 Abs. 1 lit. b es auch zur Änderung der Praxis kommen müsse.“

Mag. Albert Brandstätter

„Danke für diesen tollen Vortrag. Wir sollten sehr genau unterscheiden wo die Möglichkeiten des Monitoringausschusses sind und wo auch die Grenzen sind. Bei den Grenzen des Monitoringausschusses, da fängt die Arbeit der ÖAR und deren Mitgliedsverbänden an. Ich finde, dass ganze ist eine sehr wichtige Botschaft, gerade jetzt bei dieser Geschichte mit der Bildungspolitik. Es ist derzeit schon ein mittlerer Skandal, dass dazu eine Arbeitsgruppe arbeitet, ohne dass Menschen mit Behinderungen bzw. die Vertretungsorganisationen eingebunden oder informiert werden.“

Mag.a Marianne Schulze

„Wir können, wenn es so eine Forderung gibt - und die ÖAR hat als ÖAR und mit ihren Mitgliedsorganisationen auch darauf aufmerksam gemacht - und das Ministerium reagiert nicht, als Monitoringausschuss diese Forderung z.B. aufnehmen und eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Ministerium einfach vorladen. Diesen kann kommuniziert werden: Wir wissen, es gibt diese Arbeitsgruppe und wir hören von der ÖAR, dass keine Inklusion von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen stattfindet. Wie ist diese Vertretungsmöglichkeit gesichert und, wenn Sie sich da nicht dazu durchringen können Menschen mit Behinderungen zu inkludieren, dann verletzen Sie ein Menschenrecht, Artikel 4, Abs. 3. Das heißt, dass ließe sich relativ leicht und schnell ordnen.

Ich denke, dass ich sich in der Koordinierung zwischen der ÖAR und den Mitgliedsorganisationen mit dem Monitoringausschuss einiges vorantreiben lässt.

Nochmals herzlichen Dank und ich hoffe, dass wir in den nächsten 3 ½ Jahren einiges weiterbringen können und demnächst eine gemeinsame Bilanz ziehen können.“

Schlusswort: Eduard Riha

„Ich danke Frau Mag. Marianne Schulze und möchte diesen Dank damit unterstreichen, indem ich in unser aller Namen einen schönen Blumenstrauß überreiche - danke schön.“

6. Grundsatzentschlösungen des Delegiertentages

Vorschlag des Präsidiums der ÖAR (A 1)

A 1

Grundsatzentschliessung zur Österreichischen Behindertenpolitik

Die Weiterentwicklung der Sozialpolitik Österreichs unter den Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen und demografischen Veränderungen der vergangenen und zukünftigen Jahre sowie der unsicheren wirtschaftlichen Zukunftsaussichten wird einen zentralen Stellenwert haben. Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen sieht es als ihre zentrale Aufgabe, an dieser Weiterentwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen, konstruktiv mitzuwirken.

I) BEHINDERUNG UND ARBEIT

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen müssen insbesondere angesichts der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise auch in den kommenden Jahren Schwerpunkt der Behindertenpolitik bleiben. Dazu zählen nach Ansicht der ÖAR folgende Maßnahmen:

- 1) Weiterführung und Ausbau der Beschäftigungsinitiative der österreichischen Bundesregierung zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt mit den Schwerpunkten Jugendliche an der Schnittstelle Schule-Beruf, Berufsfindung, Ein-, Umschulung und Arbeitsplatzzerhaltung;
- 2) Unter dem Motto „Arbeit vor Rente“ soll es, durch RECHTZEITIGE Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation (z.B. Umschulung, Weiterbildung) gelingen, dass Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben verbleiben können. Die derzeitige Situation, dass derartige Maßnahmen erst dann einsetzen, wenn Arbeitsunfähigkeit droht, ist unbefriedigend, weil sie vielfach zu spät kommen, weshalb es angezeigt wäre, gesetzliche Vorsorge zu treffen, berufliche Rehabmaßnahmen bereits dann einzusetzen, wenn anzunehmen ist, dass beim weiteren Verbleib eines AN auf seinem Arbeitsplatz mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist (z.B. Frühwarnsystem durch engere Vernetzung der Krankenversicherung mit den Trägern der beruflichen Rehabilitation). Die Arbeitsergebnisse der Expertengruppe im BMSK „Invalidität im Wandel“ wären für Lösungsansätze wertvolle Grundlagen.
- 3) Der qualifizierte Kündigungsschutz für „begünstigte Behinderte“ nach dem Behinderteneinstellungsgesetz hat sich als Instrument der Arbeitsplatzzerhaltung per se bewährt und muss daher bei bestehenden Arbeitsverhältnissen unangetastet bleiben. Durch die

Möglichkeit der Gewährung von Förderungen für Arbeitgeber auch im Rahmen der einzelnen Verfahren konnten zahlreiche Konfliktsituationen bereinigt werden und die Weiterbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

Es wäre daher aus Sicht der ÖAR angebracht, VOR einem Antrag auf Zustimmung zur Kündigung eines Menschen mit Behinderungen, ein Mediationsverfahren vorzuschalten, um es bereits VOR Einleitung des Kündigungsverfahrens zu ermöglichen, durch Unterstützungsmaßnahmen Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen zu sichern. Diese Vorgangsweise ist bereits teilweise (z.B. Steiermark) in Erprobung („Krisenintervention“) und hat sich in vielen Fällen bereits als erfolgreich herausgestellt.

Darüber hinaus wird angeregt, Lösungsansätze zu erarbeiten, die dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen, die außerhalb des Arbeitsmarktes stehen, in diesen zu integrieren.

- 4) Verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht von „begünstigten Behinderten“ durch
 - a) spürbare Erhöhung der Ausgleichstaxen unter gleichzeitigem Ausbau von Förderungsmaßnahmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen;
 - b) Erfüllung der Beschäftigungspflicht von „begünstigten Behinderten“ im öffentlichen Dienst durch Anreizsysteme für Dienststellen und durch Schaffung von Integrationsplanstellen;
 - c) Weitere Entlastung der Arbeitgeber bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiet der Lohnnebenkosten und/oder AG-Beiträge.
- 5) Gut geschulte und engagierte Behindertenvertrauenspersonen in den Betrieben und Dienststellen haben in den vergangenen Jahren unter Beweis gestellt, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt gelebte Realität sein kann. Überdies konnten sie vielfach erreichen, dass Probleme im Arbeitsbereich von oder mit Menschen mit Behinderungen durch ihre Einflussnahme gelöst werden konnten. Es wäre daher aus Sicht der ÖAR dringend angebracht, die Rechte und Pflichten der Behindertenvertrauenspersonen im Verhältnis zum Arbeitgeber und zur Belegschaftsvertretung im Behinderteneinstellungsgesetz klarer zu formulieren und zu definieren und damit deren Stellung als beratendes Organ zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Die umfassende Schulung von Behindertenvertrauenspersonen soll jedenfalls fortgesetzt werden.

II) PFLEGEVORSORGESYSTEM

Die Diskussionen der vergangenen Wochen haben gezeigt, dass es im grundsätzlich bewährten System der Pflegevorsorge in Österreich einen dringenden Bedarf der Weiterentwicklung gibt.

Aus Sicht der ÖAR sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 1) jährliche Valorisierung der Pflegegelder zumindest im Ausmaß der Steigerung des VPI;
- 2) Verstärkte Bemühungen zur Festigung der Gesundheit und der Prävention für Pflegebedürftige, um eine Stabilisierung bzw. eine Verbesserung ihrer Situation zu erreichen;
- 3) Vermehrte Unterstützung pflegender Angehöriger durch den Ausbau der Angebote für Erholung, Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit, psychologische Unterstützung, Information und Sozialrechtsberatung und Unterweisung in pflegerischen Tätigkeiten;
- 4) Laufende Evaluierung der arbeits- UND sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Betreuungsmaßnahmen rund um die Uhr sowie der Effizienz der geleisteten Förderungen;
- 5) Weiterentwicklung der Art. 15a-BVG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern in der Pflegevorsorge mit dem Ziel, tatsächlich flächendeckende UND bedarfsorientierte Pflegedienste anzubieten, wobei insbesondere auf die Bedürfnisse der Pflegebedürftigen und deren Angehörigen einzugehen sein wird;
- 6) Weiterentwicklung der Art. 15a-BVG-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Persönlichen Assistenz;
- 7) Langfristige Absicherung der Finanzierbarkeit des Systems der Pflegevorsorge (vgl. Vorschläge der Arbeitsgruppe „Pflegevorsorge“ im BMSK).

III) STEUERRECHT

Die seit nunmehr zwanzig (!!!!) Jahren nicht mehr erhöhten Behindertenfreibeträge mögen einer spürbaren Erhöhung zugeführt werden, für jene Menschen mit Behinderungen, die keiner Steuerpflicht unterliegen, wäre eine „Negativsteuer“ vorzusehen. Die Anrechnung der Pflegegelder auf diese Freibeträge sollte rückgängig gemacht werden, da behinderungsbedingte Mehrkosten unabhängig von pflegebedingten Mehrkosten sind.

IV) SOZIALVERSICHERUNG:

1) Krankenversicherung:

Das System der österreichischen Krankenversicherung befindet sich seit vielen Jahren in finanziellen Engpässen. Dies hat einerseits seine Ursache darin, dass dank der medizinischen Wissenschaft die Lebenserwartung der Bevölkerung gestiegen ist, was mit höheren Kosten verbunden ist, andererseits die KV-Träger Leistungen erbringen, die sozialpolitisch unbedingt notwendig sind, jedoch mit Leistungen im Krankheitsfall nichts oder nur wenig zu tun haben (z.B. Wochengeld). Es ist daher aus der Sicht der ÖAR dringend notwendig, die Finanzierbarkeit des GESAMTEN österreichischen Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenversicherung unter Einbindung aller am System Beteiligten langfristig sicherzustellen.

2) Pensionsversicherung:

Menschen mit Behinderungen sind oftmals aufgrund eben ihrer Behinderung gezwungen, frühzeitig in Pension zu gehen, müssen deshalb aber mit Abschlägen rechnen, wie auch jene, die aus eigener Entscheidungsfreiheit die Pension antreten. Gerade für jene, die aufgrund ihrer Behinderung in Pension gehen MÜSSEN, wäre daher ein Abgehen von vorgesehenen Abschlägen vorzusehen. Im übrigen ist es erwiesen, dass Invaliditätspensionen im untersten Bereich der Betragshöhen angesiedelt sind und überdies kürzere Bezugsdauer vorliegt, was den Wegfall der Abschläge ebenfalls rechtfertigt.

V) BEHINDERTENGLEICHSTELLUNG:

Das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz ist am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten und hat sich aus heutiger Sicht grundsätzlich bewährt. Durch intensive Informationen der Bevölkerung ist die Umsetzung der Gesetzesinhalte in ersten Schritten erfolgt. Um dies weiter zu sichern, sind Informationsinitiativen fortzusetzen und ist weiter daran zu arbeiten, die österreichische Rechtsordnung an die Bestimmungen des BGStG anzupassen.

Vorgesehene Förderinstrumentarien zur Beseitigung von Barrieren sind fortzusetzen.

In Folge der Evaluierung des Gleichstellungspaketes ist neben dem Schadenersatz ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch festzuschreiben.

Bei der Rechtsdurchsetzung der Bestimmungen des gesamten Gleichstellungspaketes hat sich in der Praxis herausgestellt, dass eine Vielzahl von Betroffenen sich wegen eines etwaigen Prozesskostenrisikos scheut, nach erfolglosen Schlichtungsverfahren (z.B. Weigerung der Teilnahme des Schlichtungspartners am Schlichtungsverfahren) den dann möglichen Weg einer gerichtlichen Geltendmachung von Diskriminierungen einzuschlagen. Es wäre daher aus Sicht der ÖAR dringend notwendig, hier Kostenminimierungen bzw. Unterstützungsmaßnahmen vorzusehen.

VI) INFORMATION UND BERATUNG

Wie die ÖAR aus ihrer täglichen Arbeit weiß, ist der Informations- und Beratungsbedarf von Menschen mit Behinderungen UND deren Angehörigen über Möglichkeiten der Unterstützung und über gesetzliche Bestimmungen sehr hoch. Behindertenrecht in Österreich als Querschnittsmaterie ist in allen Rechtsbereichen zu finden. Für die Normadressaten ist es fast unmöglich, für sie geschaffene gesetzliche Bestimmungen zu kennen, geschweige denn in Anspruch zu nehmen. Es wäre aus Sicht der ÖAR daher angebracht, diese Beratungsdienste durch Behindertenorganisationen, die über die entsprechenden umfangreichen fachlichen Voraussetzungen verfügen, auszubauen und auf eine gesicherte finanzielle Basis in Analogie zum Jugend- und Seniorenbereich zu stellen.

VII) EINSTUFUNG DES GRADES DER BEHINDERUNG

Die Einstufung des Grades der Behinderung erfolgt derzeit nach Richtsätzen, die zuletzt 1965 (!) geändert wurden, und die den heutigen Ansprüchen nicht mehr gerecht werden. Die Überarbeitung dieser Richtsätze soll nach Ansicht der ÖAR jedenfalls zügig fortgesetzt werden.

Das Dokument A1 wird von der Antragsprüfungskommission mit nachstehenden Ergänzungen einstimmig zur Annahme empfohlen:

Zu Punkt I - Behinderung und Arbeit, Punkt 3 (Seite 2): Es gibt drei Anträge zum Thema qualifizierter Kündigungsschutz für begünstigte Behinderte (A1, Punkt I 3; D 1, Punkt 9; D2). Einheitlich bei diesen Anträgen ist der Grundsatz, dass der qualifizierte Kündigungsschutz für bestehende Dienstverhältnisse unverändert aufrecht bleiben soll. Die Annahme dieses grundsätzlichen Bekenntnisses zum Kündigungsschutz für begünstigte Behinderte wird einstimmig empfohlen. Weiters wird empfohlen, dem Präsidium aufzutragen, einen Arbeitskreis einzurichten, um Lösungsansätze zu erarbeiten, die dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen, die außerhalb des Arbeitsmarktes stehen, in diesen zu integrieren. Die Einrichtung dieses Arbeitskreises soll Priorität haben.

Zu Punkt III - Steuerrecht - wird eine Ergänzung dahingehend vorgeschlagen, dass für jene Menschen mit Behinderungen, die keiner Steuerpflicht unterliegen, eine Negativsteuer oder entsprechende Transferleistungen vorzusehen sind.

Die Grundsatzentschließung A1 wird unter Einschluss der Empfehlungen der Antragsprüfungskommission einstimmig angenommen.

auf Ergänzung zur „Grundsatzentschließung zur Österreichischen Behindertenpolitik“

A 2

Ad I) Behinderung und Arbeit

Vor dem ersten Absatz ist zu ergänzen:

Gemäß Artikel 27 der UN Konvention haben Menschen mit Behinderung das gleiche Recht auf Arbeit wie alle anderen auch. Hinter Artikel 27 steht die Zielvorstellung, dass Menschen mit Behinderungen grundsätzlich in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld beschäftigt werden und ihnen die Möglichkeit geboten wird, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen.

Weitere Punkte in I)

- 6) Die bestehenden Bestimmungen zur Arbeits-, Leistungs- und Erwerbsfähigkeit im Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) und Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) stellen eine zentrale Hürde und Diskriminierung für Menschen mit (intellektueller) Behinderung dar. Nach dem AIVG ist arbeitsfähig, wer nicht invalid oder berufsunfähig ist und verweist diesbezüglich auf die einschlägigen Bestimmungen des ASVG. Ausschlaggebend ist allein, ob die eigene Leistungsfähigkeit zumindest 50% einer körperlich und geistig gesunden Person entspricht. Ist sie das nicht, gelten diese Personen als nicht arbeitsfähig bzw. als erwerbsunfähig. Wie oben ausgeführt, muss auch eine Leistungsfähigkeit von 50% vorliegen, um zum Kreis der begünstigten Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu zählen. Das bedeutet, dass etwa ein Betrieb, der eine Person mit Behinderung einstellt, deren Leistungsfähigkeit darunter liegt, die Ausgleichstaxe zahlen muss, obwohl er eigentlich über seine Verpflichtung hinaus geht. Gerade im Zusammenhang mit beruflicher Integration und begleitenden Hilfen ist diese starre Zuordnung daher sehr fraglich. Ob jemand in der Praxis arbeits- bzw. erwerbsfähig ist, hängt letztendlich auch von der Unterstützung bzw. den Rahmenbedingungen ab, die auf dem Weg der beruflichen Integration zur Verfügung stehen.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass:

- Menschen mit Behinderungen gegliedert nach der Art der Behinderung in allen Statistiken, insbesondere auch in jenen des AMS erfasst werden.
- die starre und willkürlich festgesetzte 50% Grenze bei der Arbeits-, Leistungs- bzw. Erwerbsfähigkeit fällt und stattdessen eine individualisierte Entscheidung über die Arbeitsfähigkeit möglich ist.

- das Modell Rückversicherung in Wien ausgebaut bzw. verbessert und österreichweit umgesetzt wird, um Ruhendstellungen und Wiederaufleben von Transferleistungen zu ermöglichen (Stichwort: Beihilfenfalle). Verbesserungen bedarf es insbesondere im Hinblick auf Waisenpension und Anerkennung der zeitlichen Dimension von Arbeitsversuchen bis zu 5 Jahre. Derzeit gibt es bloß Erfahrungswerte bezogen auf Familienbeihilfe. Der VwGH hat in Einzelfällen Arbeitsversuche in der Dauer von 4 1/2 Jahren bzw. sogar 7 Jahren (hier stand aber das karitative Motiv für die Beschäftigung im Vordergrund) anerkannt.
 - Bund und Länder eine Vereinbarung nach 15a B-VG abschließen, worin eine Anlaufstelle sowie eine einheitliche Förderungsschiene vorgesehen wird (One Stop Shop), um das Problem der unterschiedlichen Zuständigkeiten Bund - Land aufgrund der Kompetenzverteilung und damit verbunden die verschiedenen Förderschienen von AMS, BSB in den Griff zu bekommen. Als ein erster Schritt sollte eine Systemübergreifende Kooperation zwischen AMS - BSB -Träger der Sozialversicherung erfolgen und Schnittstellen geschaffen werden.
 - Menschen mit intellektueller Behinderung besser in die Invaliditätspension einbezogen werden: Weiterentwicklung der Sonderregelung für Menschen mit Behinderungen gem. §255 Abs. 7 ASVG - Beseitigung der Diskriminierung durch Reduzierung der Beitragszeit der Pflichtversicherung von bisher 10 auf 5 Jahre.
- 7) Menschen mit intellektueller Behinderung / Menschen mit Lernschwierigkeiten in Beschäftigungstherapien, Werkstätten/Teilhabe am Arbeitsleben oder Fähigkeitsorientierten Aktivitäten sollen ein kollektivvertragliches Entgelt erhalten und damit eigenständig Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung erwerben. Während der Übergangsphase ist darauf zu achten, dass keine Schlechterstellung erfolgt, da das Taschengeld nicht auf die Leistungen der Sozialhilfe (Lebensunterhalt) anzurechnen ist wohl aber ein Entgelt.

Ein erster Schritt sollte die Einbeziehung in die gesetzliche Unfallversicherung sein. Hier könnte eine Regelung analog zur jener für Schüler und Studenten erfolgen. Die Wirtschaftskammer als zuständige Stelle für die Anerkennung von Ausbildungen sollte Beschäftigungstherapien, Arbeit in Werkstätten und Fähigkeitsorientierte Aktivitäten als Qualifizierungsmaßnahmen und damit als Ausbildung anerkennen.

Ad V) Behindertengleichstellung

Am 26. Oktober 2008 hat Österreich die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (in Folge UN-Konvention genannt) ratifiziert. Artikel 1 der UN-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Letzteres ist ein Verpflichtungsgrad, den andere

Menschenrechtskonventionen nicht erreichen. Artikel 2 der UN-Konvention definiert angemessene Vorkehrungen dahingehend, dass notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen vorgenommen werden sollen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu allen Menschenrechten zu garantieren. Damit entspricht auch das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz nicht den Anforderungen der UN-Konvention, da es sich hierbei lediglich um ein Antidiskriminierungsgesetz handelt und darin keine Bestimmungen zur Förderung und Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft enthalten sind. Dieser Aspekt sollte auch im Rahmen der Evaluierung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes berücksichtigt werden, insbesondere sollten Unterlassungsansprüche bei Diskriminierungen vorgesehen werden.

Zusätzliche Punkte

VIII) Inklusive Bildung

Artikel 24 der UN-Konvention präzisiert das Recht auf inklusive Bildung. Um das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, ist Österreich verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und in der Perspektive lebenslangen Lernens zu gewährleisten.

Dazu bedarf es folgender Maßnahmen:

- Flächendeckender Ausbau inklusiver Kindergärten / Horte, Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen unter gleichen Rahmenbedingungen in allen Bundesländern;
- Fortführung der gesetzlichen Verankerung des Rechts auf gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Jugendlicher für die Sekundarstufe II (also von der 9. bis zur 12. bzw. 13. Schulstufe), unter Beachtung der Grundsätze für inklusive Bildung: - Menschenrecht auf Nicht-Aussonderung; Individualisierung, Binnendifferenzierung und „Peer-Teaching“;
- Förderung spezieller Lern- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sowie die Entwicklung inklusiver Erwachsenenbildungsangebote einschließlich Beratungsangebote.

IX) Eugenische Indikation

Nach § 97 Abs. 1 Ziffer 2 zweiter Fall des Strafgesetzbuches (StGB) - Eugenische Indikation - können Föten, bei denen die Gefahr einer schweren körperlichen oder geistigen Schädigung besteht, bis unmittelbar vor der Geburt getötet werden. Die Arbeitsgruppe im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hatte bereits 1998 festgestellt, dass § 97 Abs. 1 Ziffer 2 zweiter Fall StGB diskriminierend ist und gegen Artikel 7 B-VG verstößt.

In engem Zusammenhang mit der Eugenischen Indikation steht auch die „Wrongful Birth“-Problematik. Um künftig Schadenersatzansprüche aufgrund von Geburten von Kindern mit Behinderung zu verhindern, muss gesetzlich verankert werden, dass behindertes Leben keine (finanziellen) Nachteile nach sich zieht.

Die ÖAR fordert daher:

- die Aufhebung der „eugenischen“ (embryopathischen) Indikation. Die allgemeine Fristenlösung zum Schwangerschaftsabbruch soll dadurch nicht in Frage gestellt werden;
- die rechtliche Absicherung, dass vorgeburtliche Untersuchungen an eine umfassende, qualifizierte, vorausgehende, begleitende und nachgehende Beratung mit einer sachlich-wertfreien Information gebunden sind, die von der diagnostizierenden Stelle unabhängig ist. Das Ziel dieser Beratung muss sein, dass Eltern zu einer für sie verantwortbaren und von ihnen verantworteten Entscheidung kommen;
- eine gesetzliche Regelung, die verankert, dass aus der reinen menschlichen Existenz kein Schadenersatz abgeleitet werden kann und dass Unterhaltsansprüche, die aus der Behinderung eines Kindes erfolgen, durch die nationale Solidargemeinschaft zu tragen sind.

X) Alter von Menschen mit Behinderungen

Die gesetzliche Verankerung von Pflichtleistungen für Menschen mit intellektueller Behinderung im Allgemeinen und für ältere Menschen im Speziellen sollte in den Behinderten- bzw. Sozialhilfegesetzen der Länder (Art. 15a B-VG-Vereinbarung) erfolgen: Beispiele dafür sind die Landesgesetze Oberösterreich und Steiermark.

In den Planungen sind jene Maßnahmen und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die zu einer Maximierung der geeigneten Lebensmöglichkeiten für gesundes Altern und Wohlbefinden führen.

Der Zugang zu medizinischen Leistungen bzw. zu Leistungen aus der medizinischen Rehabilitation, aber auch zu Leistungen der medizinischen und sozialen Pflege (wie dies bei dementiellen Erkrankungen erforderlich wird), ist für ältere Menschen mit intellektueller Behinderung sicher zu stellen.

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz sollte die besonderen Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen und die besondere Betreuung in der Behindertenarbeit berücksichtigen: Das Ausbildungsmodul Unterstützung bei der Basisversorgung nach dem GuKG sollte für alle Berufsgruppen, die in der Behindertenbetreuung tätig sind, zugänglich werden und Behindertenfachkräfte und BehindertenhelferInnen, die Menschen mit Behinderungen in ihrem häuslichen oder beruflichen Umfeld begleiten und betreuen, sollten den Regelungen des GuKG gleichgestellt werden.

XI) Gesundheit

Menschen mit intellektueller Behinderung / Menschen mit Lernschwierigkeiten sollen in das nationale System der Datenerfassung und des nationalen Gesundheitsberichtes einbezogen werden, um bessere Indikatoren für die Gesundheitssituation von Menschen mit intellektueller Behinderung zu erhalten.

Menschen mit intellektueller Behinderung / Menschen mit Lernschwierigkeiten sollen weiters den uneingeschränkten Zugang zu den Leistungen der Gesundheitsdienste sowie den Versicherungsleistungen für Rehabilitation genießen.

Die Pränatale Diagnostik (PND) darf nicht als Selektionsinstrument für die eugenische Indikation eingesetzt werden. Deshalb dürfen Methoden wie z.B. die Nackenfaltenmessung nicht in den Mutter-Kind-Pass aufgenommen werden. Die PND soll an eine umfassende, qualifizierte, vorausgehende, begleitende und nachgehende Beratung/Begleitung gebunden sein, die von der diagnostizierenden Stelle unabhängig ist. Bei einem auffälligen Befund nach PND sollen der Schwangeren genügend Zeit zur Beratung und Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen, mindestens aber 2 Tage.

Wir empfehlen die Einführung behindertenspezifischer Module in die medizinische, psychiatrische und pflegewissenschaftliche Ausbildung sowie in die Weiterbildung des Gesundheitspersonals.

Weiters fordert die ÖAR die Einführung eines österreichweiten, qualitativ hochwertigen und flächendeckenden Frühförderangebots und die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Familien mit einem Angehörigen mit Behinderung in jedem Bundesland.

XII) Forschung und Ausbildung

Die Einrichtung von Disability Studies-Einheiten ist unerlässlich, um verlässliche Wissensstrukturen über die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Forschung und Lehre zu entwickeln. Forschung im Bereich von Menschen mit Behinderungen kann nicht ausschließlich im Bereich der Pädagogik verortet sein.

Behindertenspezifische Wissensstrukturen müssen in die traditionellen Curricula der Medizin, Psychiatrie, der Pflegewissenschaften sowie in die Weiterbildung des Gesundheitspersonals integriert werden.

Das Dokument A2 wird von der Antragsprüfungskommission mit nachstehenden Ergänzungen einstimmig zur Annahme empfohlen:
--

A2 - Es wird empfohlen, die Punkte 6 und 7 der Ergänzungen dem Präsidium mit dem Auftrag zuzuweisen, einen Arbeitskreis zur weiteren Erörterung einzurichten.

Die übrigen Teile des Antrages A2 werden einstimmig zur Annahme empfohlen.

Das Dokument A2 wird unter Einschluss der Empfehlungen der Antragsprüfungskommission einstimmig angenommen.

ZUR UMSETZUNG DER UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN ÖSTERREICH

A 3

Die ÖAR unterstützt und forciert die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich in vollem Ausmaß unter Berücksichtigung der in der Konvention festgeschriebenen Grundsätzen.

Besonders zu beachten ist

Obwohl es schon zahlreiche Menschenrechtskonventionen gibt, sind Menschen mit Behinderungen in diesen nicht explizit erwähnt und noch immer in hohem Maß von Ausgrenzung und Diskriminierung betroffen.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen formuliert Menschenrechte als barrierefreie und für alle Menschen zugängliche Rechte, mit dem Ziel, die Gleichheit aller zu fördern und zu schützen.

Das medizinische Modell

Bisher wurden Menschen mit Behinderungen vielfach als Objekt der Wohlfahrt gesehen, viele Handlungen waren daher darauf gerichtet, sie „wohl zu versorgen und zu beschützen“. Grundlage dafür ist das medizinische Modell, das Menschen mit Behinderungen auf ihre Behinderung reduziert und oftmals in der Suche nach „Behandlungs“möglichkeiten hängen bleibt. Das hat zur Konsequenz, dass die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen missachtet und sie nicht als TrägerInnen von Rechten anerkannt werden.

Paradigmenwechsel

Die Behindertenrechtskonvention schafft einen Paradigmenwechsel, indem sie Menschen mit Behinderungen als Subjekt und damit als TrägerInnen von Rechten anerkennt. Menschen mit Behinderungen werden nicht mehr länger als Almosenempfänger gesehen, sondern sie haben Rechte, über deren Ausübung sie selbst bestimmen können.

Das soziale Modell

Behinderung entsteht demnach aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Behinderung wird nicht von vornherein negativ gesehen, sondern als „normale“ Form menschlichen Lebens, verbunden mit dem Respekt vor der Unterschiedlichkeit und/oder Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der Vielfalt der Menschheit. Behinderung wird als Quelle möglicher Bereicherung wertgeschätzt.

Damit ist das Verständnis von Behinderung nicht ein fixer Zustand, sondern entwickelt sich ständig weiter.

Dies bedeutet aber auch, dass die Gesellschaft ihren Anteil an der Ausgrenzung und Missachtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen kritisch durchleuchten und folglich Gegenmaßnahmen setzen muss.

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit wird oftmals mit der Errichtung von Rampen und der „richtigen“ Türbreite gleichgesetzt. Menschen mit Behinderungen sind jedoch nicht nur mit baulichen Barrieren konfrontiert. Die größte Barriere ist in den Köpfen der Menschen, die durch ihre Vorurteile und Stereotype Menschen mit Behinderungen ausgrenzen und ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verhindern. Der Abbau von sozialen Barrieren ist daher ein vordringliches Ziel der Konvention.

Aber auch in der Kommunikation gibt es Barrieren: Für Menschen mit Sehbehinderungen und blinde Menschen sind viele Informationen nicht zugänglich/barrierefrei. Auch gehörlose und schwerhörige Menschen werden oftmals von Informationen abgeschnitten, weil diese nicht barrierefrei gegeben werden.

Auch die Komplexität von Informationen bedeutet Barrieren: Vor allem Menschen mit Lernschwierigkeiten haben ein Recht, Informationen in einfacher Sprache zu erhalten.

Die umfassende Beseitigung aller Barrieren, sowohl die der physischen Umwelt, bei Transportmitteln, Information und Kommunikation, anderen Einrichtungen und Diensten, als auch die in der Einstellung zu Menschen mit Behinderungen würde letztlich bewirken, dass Behinderung beseitigt oder zumindest weitreichend minimiert wird.

Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit und Teilhabe

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen in der Gesellschaft. Jede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ist unzulässig. Dies ist durch gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz zu gewähren. Es müssen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um Chancengleichheit zu fördern.

Inklusion

Bedeutet die volle und wirksame Teilnahme und Teilhabe mit all ihren Rechten und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung am gesellschaftlichen Leben.

Die Unterschiedlichkeit der Menschen darf kein Problem darstellen, sondern ist als Bereicherung für alle zu sehen.

Bewusstseinsbildung

Die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen ist von allen Teilen der Gemeinschaft zu achten. Dieses Bewusstsein muss auf allen Ebenen der Gesellschaft gefördert werden. Stereotype Vorurteile und schädliche Praktiken sind zu bekämpfen. Die Fähigkeiten und die Beiträge

von Menschen mit Behinderungen für uns alle sind wertzuschätzen. Um dies zu erreichen, sind zahlreiche Maßnahmen erforderlich, wie z.B. Kampagnen, die ebenbürtige Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien, sowie Schulungen zur Sensibilisierung von im Bildungs-, Justiz- und Gesundheitswesen tätigen Personen.

Um dies zu gewährleisten, arbeitet die ÖAR eng mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen zusammen.

A3 - wird von der Antragsprüfungskommission einstimmig zur Annahme empfohlen, mit der Empfehlung, auf aktive und positive sprachliche Formulierungen zu achten. Zum Beispiel wäre es besser, beim Absatz Paradigmenwechsel, die Formulierung „Menschen mit Behinderungen werden nicht mehr länger als Almosenempfänger gesehen“ zu streichen und statt dessen zu betonen, dass Menschen mit Behinderungen Rechte haben, über deren Ausübung sie selbst bestimmen können.

Das Dokument A3 wird unter Einschluss der Empfehlungen der Antragsprüfungskommission einstimmig angenommen.

7. Berichte

7.a Bericht des Vorstandes

Dr. Klaus Voget

Sehr geehrte Damen und Herren,

der folgende mündliche Bericht kann selbstverständlich nur kurze Schlaglichter auf die Aktivitäten der vergangenen Jahre werfen; im Protokoll wird der Volltext, der auch auf der Website der ÖAR zu finden ist, abgedruckt.

Am 12. Mai 2006 fand in den Räumlichkeiten des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (ÖBSV), 1140 Wien, Hägelingasse, der letzte Delegiertentag der ÖAR statt.

An der Zusammensetzung des Präsidiums wurden kaum personelle Veränderungen vorgenommen.

Selbstverständlich war die Arbeit dieser Jahre, vor allem durch das, am 1. Jänner 2006 in Kraft getretene, Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) geprägt.

Entgegen der pessimistischen Einstellung einiger Organisationen behinderter Menschen im Zusammenhang mit dem in Kraft getretenen BGStG konnte bereits nach dem ersten Jahr gesagt werden, dass das Gesetz durchaus Wirkung zeigte und zahlreiche behindertenpolitisch relevante Entwicklungen beschleunigte oder sogar erst in Gang setzte.

Die Arbeit des Jahres 2006 war vor allem von den durch das BGStG erforderlichen Aktivitäten gekennzeichnet. Die im Gesetz definierten Etappenpläne wurden von den meisten betroffenen Institutionen fristgerecht fertiggestellt, bei einigen wenigen geschah dies bis zum Ende des ersten Quartals 2007.

Ähnlich wie das „Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003“ hat das BGStG 2006 unter den Organisationen behinderter Menschen einen deutlichen Schub an Solidarisierung, verstärkter Kommunikation und Kooperation ausgelöst. Diese Zunahme an Zusammenarbeit war nicht nur unter den in der ÖAR vereinten Vereinen festzustellen, auch mit den außerhalb stehenden, kleineren Organisationen hat die Kooperationsdichte zugenommen, was verständlicherweise den Arbeitsaufwand - insbesondere für das Sekretariat der ÖAR - erhöht hat.

Die zweite nachhaltige Auswirkung des Jahres 2006, ebenfalls mit 2003 vergleichbar, war die intensivere und ernsthaftere Beschäftigung der Medien mit behindertenrelevanten Themen, was ebenfalls zu erhöhtem Arbeitsaufwand geführt hat, da zahlreiche JournalistInnen sich im Verlauf ihrer Recherchen an das Sekretariat der ÖAR oder Funktionäre wenden, um die aktuelle und politische Position der Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs abzufragen oder Sachinformationen einzuholen. Dieser Trend hat auch 2007/2008 weiter angehalten, was aufmerksamen Medienbeobachtern nicht verborgen bleiben konnte. So

wurden insbesondere Fakten und Hintergrundwissen zu allen Bereichen des barrierefreien Bauens, des öffentlichen Verkehrs, der barrierefreien Gestaltung von technischen Anlagen und der EDV-Nutzung eingeholt.

Im folgenden ein Querschnitt der „Highlights“ der ÖAR-Arbeit der vergangenen Jahre:

– **Arbeitsmarkt**

Behinderte Menschen sind nach wie vor in der Statistik der Arbeitssuchenden (im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung) überrepräsentiert.

Die Maßnahmen der „Behindertenmilliarde“ haben zwar in den Jahren 2006 bis 2008 gegriffen – die Situation hat sich weiter verbessert, trotzdem ist einer zu großen Zahl behinderter Menschen der Zugang zum Arbeitsmarkt immer noch verschlossen. In diesen Jahren ist die Zahl der arbeitslosen behinderten Menschen kleiner geworden, trotzdem ist deren Anteil im Unterschied zu nichtbehinderten Menschen unverhältnismäßig höher.

Die ÖAR hat angeregt, Gutachten im Zusammenhang mit der Erlangung oder Erhaltung des Arbeitsplatzes von ausschließlich einer Stelle, nämlich dem Bundessozialamt, durchführen zu lassen.

Viele Mitgliedsorganisationen der ÖAR versuchen mit speziellen Projekten den beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg behinderter Menschen zu unterstützen.

– **Bundes-Behindertenanwalt**

In den vergangenen Jahren wurde die nutzbringende Kooperation mit dieser Institution gepflegt.

Abgesehen von fallbezogenen Kontaktnahmen ist der kontinuierliche Erfahrungsaustausch auch dadurch sichergestellt, dass der Bundes-Behindertenanwalt an den Vorstandssitzungen der ÖAR teilnimmt.

– **Beiräte/Ausschüsse in SV-Trägern**

Seit Jahren ist die ÖAR in den Beiräten nach § 440 ASVG vertreten, allerdings sind diese Gremien nicht entscheidungsbefugt. Zusätzlich können auch die diversen Ausschüsse in den Sozialversicherungsträgern mit Vertretern behinderter Menschen besetzt werden.

Der mühsame Weg, auch in den Selbstverwaltungen Sitz und Stimme und damit das Recht zur Vertretung der „KonsumentInnen“ zu erhalten, muss allerdings weiter gegangen werden.

– **Bundessozialamt (BSB)**

Die Kooperation mit dem Bundessozialamt und seinen Landesstellen hat eine jahrzehntelange Tradition. Rasch, unbürokratisch und von bewährtem gegenseitigen Vertrauen getragen, können dadurch gemeinsam sowohl Anliegen behinderter Menschen, ihrer

Organisationen aber auch Anfragen von Seiten des BSB geklärt und einer Lösung zugeführt werden.

Die ÖAR hat auch die Aufgabe, Fälle von Zuwendungen aus dem „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen“ zu überprüfen und mit der Administration abzustimmen. Die Rechtsabteilung sichtet in enger Zusammenarbeit mit dem Bundessozialamt monatlich die Liste der Zuwendungen und prüft, vergleicht und genehmigt bei Stimmigkeit der Zuwendungen die übermittelten Entscheidungsvorschläge. Fallweise wird, ausreichend begründet, die Erhöhung der Zuwendungen vorgeschlagen und diesen Vorschlägen auch Folge geleistet.

– **Bundesverfassung Artikel 7, BGStG**

Systematisch fand in den vergangenen Jahren die Überprüfung der Bundes- und Ländergesetze hinsichtlich diskriminierender Textstellen statt. Die ÖAR, ihre Mitgliedsorganisationen und Gruppen, die nicht in die ÖAR eingebunden sind, zu denen aber gute Arbeitsbeziehungen bestehen, waren an den Untersuchungen beteiligt.

Mit in Kraft treten des BGStG im Jänner 2006 ist neuer Schwung bemerkbar geworden und eine kritische Sichtung der Gesetzeslandschaft hat erneut begonnen.

So konnten etwa Diskriminierungen blinder Juristen, was deren Zugang zu bestimmten Berufen, etwa des Richteramts betrifft, aufgehoben werden.

Das BGStG hat auch dazu geführt, dass die Bundesländer begonnen haben (entweder mit Überlegungen zu eigenen Gleichstellungsgesetzen oder mittels Überprüfung und Novellierung der Landesgesetze), Diskriminierungen auf Landesebene entgegenzuwirken.

Neben Bundesländern, die sich bereits ein Gleichstellungsgesetz gaben, gibt es auch noch welche – wie das Beispiel Wiens zeigt – die 2008 weder ein klares Bekenntnis zu einem solchen Gesetz formuliert hatten noch bereit waren, das bestehende Antidiskriminierungsgesetz um die Gruppe der behinderten Menschen zu erweitern.

– **euro-key**

Unter dem Begriff „euro-key“ verbirgt sich ein europäisches Schließsystem, das vor allem in Österreich, Deutschland und der Schweiz weit verbreitet ist. Mit dem Schlüssel dieses Systems können Anlagen, die vor allem körperbehinderten Menschen vorbehalten sind (WCs, Einfahrtsschranken, Schrägaufzüge etc.), benutzt werden.

Seit Mitte 2005 können die Schlüssel aufgrund einer Förderung des BMASK (früher: BMSG) an berechtigte Nutzer kostenfrei abgegeben werden.

Es werden jährlich etwa 1400 „euro-key“ neu vergeben, mit Ende des Jahres 2008 war die Schließenanlage an 1072 österreichischen Standorten installiert.

– **Etappenpläne**

Praktisch alle Ressorts haben 2006 gemäß BGStG fristgerecht Etappenpläne (Hochbau) vorgelegt.

Das gleiche gilt für die Verkehrsmittelbetreiber mit Ausnahme der ÖBB.

Neben den unmittelbaren Gesprächen mit den Erstellern der Etappenpläne wurden auch weitere zum Thema geführt. Mehrere mit den zuständigen Gremien der WKÖ (Wirtschaftskammer Österreich) und auch solche in diversen Sitzungen der Ministerien.

Mit einigen Etappenplan-Erstellern wurden auch 2007/2008 weitere Gespräche geführt um das Bedürfnis nach Detailgenauigkeit der Gesprächspartner zu befriedigen.

Da zahlreiche Betriebe und Institutionen unmittelbar nach Fertigstellung der einzelnen Etappenpläne bereits an deren Umsetzung schritten, fielen 2007/2008 umfangreiche weitere Gespräche an, da viele Planersteller auch die Prüfung ihrer Detailplanung begehren.

– **Forderungskatalog**

Der seit Jahren bestehende Forderungskatalog der ÖAR wird regelmäßig aktualisiert und bei Bedarf Entscheidungsträgern zu Verfügung gestellt.

So wurde er 2008, unmittelbar nach Bekannt werden der Zusammensetzung der neuen Bundesregierung, mit dem vorliegenden Regierungsprogramm verglichen, unter reger Mitarbeit der ExpertInnen aus den Mitgliedsorganisationen aktualisiert und an die Bundesregierung und alle Parteien übermittelt.

– **Gewerbeordnung**

Im Zuge der Umsetzung des BGStG, den Erfahrungen bei der Erstellung der Etappenpläne und aufgrund von zahlreichen Meldungen von Einzelpersonen konnte festgestellt werden, dass BGStG und diverse Länderrechte (wie z.B. Bauordnungen u.ä.) nicht ausreichen um Barrierefreiheit in Gebäuden bzw. deren Einrichtung durchzusetzen. Zu oft werden z.B. Umbauten von Geschäftslokalen, Restaurants etc. von diesen Rechten nicht berührt - ausschließlich die Gewerbeordnung ist anzuwenden.

Es wird daher dringend eine Novelle dieser Rechtsmaterie anzustreben sein - die Umsetzung dieses Projekts war bis Ende 2008 nicht möglich.

– **Gleichstellungsgesetz**

Mit 1. Jänner 2006 wurde das lange Ringen um ein Gleichstellungsgesetz mit dem in Kraft treten des BGStG abgeschlossen.

Am Ende des Jahres 2008 können aufgrund der Erfahrungen bereits erste Einschätzungen zu den zwei wesentlichen Teilbereichen des BGStG - Abbau von Barrieren an öffentlichen Gebäuden und

Einrichtungen und Bekämpfung von Diskriminierungen einzelner Personen - abgegeben werden.

Da das Gesetz keinen präzisen Monitoring-Prozess (und allfällige Sanktionsmöglichkeiten bei Verzug) vorsieht, kann über die Realisierung der Etappenpläne (bis spätestens 2015) noch kaum etwas ausgesagt werden, allerdings geben erste praktische Erfahrungen zu Hoffnung Anlass.

Zur Bekämpfung von Diskriminierungen von Einzelpersonen mittels des Instruments der Schlichtung und allfällig folgender Rechtszüge liegen klare Ziffern vor. Von der Klagsmöglichkeit wurde bisher kaum Gebrauch gemacht.

Die ÖAR hat jedenfalls die bisherigen Erfahrungen genutzt und erste Vorschläge zur Novellierung des BGStG entwickelt.

– **Hauptverband der Sozialversicherungsträger**

Seit vielen Jahren besteht ein gutes Arbeitsverhältnis zum Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der die inhaltliche Arbeit der ÖAR unterstützt und fördert.

So können gemeinsam immer wieder Verbesserungen in den Bereichen Sozial- und Krankenversicherung, Rehabilitation, technische Hilfsmittel und vieles anderes mehr erreicht werden.

Besonders erfreulich waren die Fortschritte im Berichtszeitraum im gemeinsamen Bemühen um Verbesserung und Zuwächse von barrierefreien Arztpraxen. Auch wenn derzeit noch nicht von einer befriedigenden, flächendeckenden, ausreichend großen Zahl gesprochen werden kann, ist es zweifellos der tatkräftigen Unterstützung des Hauptverbandes zu danken, dass eine Entwicklung zu mehr Barrierefreiheit in Gang gebracht werden konnte, die unumkehrbar ist.

– **Medien**

Seit der Umstrukturierung des ORF zur Jahrtausendwende sind Vertreter behinderter Menschen im Publikumsrat des ORF vertreten. Seit 2006 sind dies Willi-Klaus Benesch, KOBV-Ö sowie Dr. Arnold Mettnitzer, Psychotherapeut.

Durch das BGStG fanden weitere Verbesserungen im ORF-Fernsehen Eingang. Vor allem den von der ÖAR unterstützten Forderungen gehörloser Menschen wurde wieder ein wenig mehr Rechnung getragen, von einer befriedigenden Situation - vor allem was die Untertitelung und den Einsatz der Gebärdensprache betrifft - kann noch lange nicht gesprochen werden.

Vor allem ein Angebot für gehörlose Kinder, die besonders der Gebärdensprache bedürfen, (schließlich sind Kinder bis etwa 7 Jahre der Schrift nicht ausreichend mächtig und daher mit Untertitelung nicht zu erreichen) besteht derzeit nicht.

Einige Verbesserungen zu Gunsten blinder Menschen durch den Einsatz so genannter „Hörfilme“ konnten erreicht werden. Leider war der Einsatz dieser Technik auch bis Ende 2008 noch äußerst dürftig.

– **Mitglieder der ÖAR**

Der Informationsaustausch mit Mitgliedern durch die laufende Korrespondenz via Post, Fax und vermehrt auch durch E-Mail soll die interne Vernetzung und den Kommunikationsfluss garantieren. Die Mitglieder wurden auch mittels Interventionsschreiben an PolitikerInnen unterstützt oder aktiv bei diversen Vorsprachen beraten.

Ein eigener Rechtsausschuss sowie eine Arbeitsgruppe zu EU-Themen, in denen sich die Mitarbeiter aus den Mitgliedsorganisationen regelmäßig zu ihren Fachbereichen austauschen können, haben sich bewährt und leisten immer umfangreichere Arbeit.

ÖAR-Mitglieder sind laufend als Vortragende zu ihren Fachbereichen bei zahlreichen Veranstaltungen vertreten.

– **Nationaler Informationstag**

Der jährlich von der ÖAR (in Kooperation und gefördert durch das BMSG/BMASK) abgehaltene Nationale Informationstag fand zu folgenden Themen statt:

Am **4. Dezember 2006** stand die Veranstaltung unter dem Titel „Die Behindertengleichstellungsgesetzgebung – Erste Erfahrungen“.

Mitarbeiter des BMSG berichteten von ihren Erfahrungen des ersten Jahres mit dem BGStG und darüber, wie sich (schließlich waren Beamte des BMSG federführend in der Schaffung des Gesetzes) ihre ursprünglichen Vorstellungen – mehr oder weniger rasch – auch in der Realität abbilden.

Am **20. November 2007** fand die Veranstaltung unter dem Titel „Pflegedienstleistungen – Aktuelle Erfahrungen und Ausblicke“ statt.

Da 2007 fast ausschließlich die 24-Stunden-Pflege politisch heiß diskutiert wurde, was andere Formen des Wohnens und der Betreuung in den Hintergrund drängte, wurde der Nationale Informationstag diesen gewidmet.

Am **14. November 2008** stand die Veranstaltung unter dem Titel „Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - Auswirkungen auf öffentliche Verkehrsmittel“.

Wesentliches Ziel der Veranstaltung war es, erste, konkret herzeigbare Lösungen zu präsentieren. Es war wichtig, nicht nur die „großen Player“ vorzustellen, die in Planung und Umsetzung flexibel sind, sondern zu zeigen, dass bei den relativ kleinen Betreibern, die geringere Budgetflexibilität aufweisen, Lösungen gefunden werden, die erstaunlich kreativ und wirtschaftlich sind. Allen Lösungen ist eines gemeinsam: Sie sind in enger Kooperation mit betroffenen Experten entstanden.

Ein detaillierter Bericht zu diesen Veranstaltungen liegt vor, er kann auch auf der Homepage der ÖAR eingesehen werden.

– **Netzwerk barrierefrei**

Seit den 90er Jahren besteht das „Netzwerk der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen“. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss von einschlägigen Experten (Architekten, Baumeister, gerichtlich beeidete Sachverständige und andere Spezialisten), die sich der Idee des „Design for All“ verschrieben haben.

Da diese anwachsende Gruppe bewusst keinen üblichen organisatorischen Rahmen (z.B. eigener Verein) gewählt hat, wird sie von der ÖAR administrativ betreut. Das bedeutet, dass fallweise Treffen vom Sekretariat der ÖAR organisiert werden, die räumlichen Vorkehrungen am Veranstaltungsort werden jeweils durch ein ortsansässiges Netzwerkmitglied gesichert.

Seitens der ÖAR werden auch die Adressenlisten der Teilnehmer auf dem neuesten Stand gehalten und Informationen bzw. Anfragen, die von einzelnen Teilnehmern eingebracht werden, an die Gruppe weiterverteilt.

– **Normen**

Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es in keinem anderen Staat Europas üblich ist, selbst betroffene behinderte Menschen so konsequent ins Normenschaftern mit einzubeziehen wie in Österreich. Diese Tatsache ist ausschließlich der Arbeit der ÖAR zu verdanken.

Auch Inhalte von Normen, also Regeln der Technik, sind regelmäßig zu überarbeiten. Neue Erkenntnisse, technischer Fortschritt und die Erfahrungen der Anwendungspraxis müssen bei solchen Novellen einfließen.

Die Einflussnahme auf die europäische Normung ist zum Schlüssel der Mitbestimmung geworden. Durch die entstandene Dominanz europäischer Normen ist aber die kontinuierliche Mitarbeit während deren Entstehung nur möglich, wenn auch an den Arbeitssitzungen regelmäßig teilgenommen wird - was bedeutende Reise- und Aufenthaltskosten verursacht. Die Teilnahme von MitarbeiterInnen der ÖAR konnte bisher noch finanziert werden, es bleibt zu hoffen, dass die Budgetsituation in den Folgejahren die weitere Mitarbeit nicht gefährdet; vor allem deshalb, weil behinderte Menschen in den europäischen Normengremien oft nur durch Österreich repräsentiert sind.

– **Öffentlicher Personenverkehr**

Die Kooperation mit den ÖBB hat sich in Teilbereichen positiv entwickelt.

Ein weiterer Schritt zu mehr Barrierefreiheit im Infrastrukturbereich ist eine gemeinsam (ÖBB und Organisationen behinderter Menschen)

entwickelte technische Lösung für schienengleiche Übergänge im Bahnhofsbereich.

Im Bereich des rollenden Materials sind die Verbesserungen nur in kleinsten Schritten festzustellen.

Faktisch setzt der Personenverkehr (PV) der ÖBB sogar verschlechternde Maßnahmen, da Zugsgarnituren für den Nahverkehr (z.B. Schnellbahn Wien) weiterhin angekauft werden, die nicht barrierefrei sind und hinter den technischen Möglichkeiten, die die Industrie anbieten kann, weit zurückbleiben. Nach heftigen Protesten der ÖAR, haben diese Züge („Talent“ und „Desiro“) durch Einbau von Klapprampen barrierefreie Einstiege erhalten (bei zu niedrigen Bahnsteigen unbrauchbar) - über taugliche WCs verfügen sie noch immer nicht. Unverständlich ist, dass die Bundesländer, in denen diese Garnituren zum Einsatz kommen, diese Ankäufe mitfinanzieren.

Der Umbau von Doppelstockwagen mit geeignetem WC im unteren Wagenbereich, der Einbau eines Schlafwagenabteils und zugehörigem rollstuhltauglichen WC in den so genannten Multifunktionswagen wurde begonnen, die ersten dieser Wagen wurden bereits im Sommer 2007 in Betrieb genommen

Auch die Anschaffung von verbesserten Bahnsteig-Hebeliften ist, nach mehrstufigen gemeinsamen Vorarbeiten, 2007 vorgenommen worden und wurden 2008 in mehreren Tranchen (insgesamt 100 Stück) ausgeliefert und eingesetzt.

Auf die dringende Notwendigkeit, die Eisenbahnkreuzungsverordnung (EKV) zu novellieren, wurde das BMVIT hingewiesen. Im Jahr 2008 wurde mit einer kompletten Überarbeitung der EKV begonnen.

Positiv entwickelt hat sich die Situation des öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) in den Städten. So sind im Berichtszeitraum in allen österreichischen Städten die Zunahme von Niederflurfahrzeugen (Bus und Straßenbahn) zu beobachten, es ist inzwischen zur guten Sitte geworden, behinderte Menschen in Entscheidungsprozesse bei Fahrzeugankauf, -ausrüstung und -umbau einzubeziehen. Diesbezügliche, raschere Fortschritte waren 2007 (Umsetzung Etappenpläne) bereits im Alltag bemerkbar.

– **People First**

Bis vor wenigen Jahren war die systematische Selbstvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten eine primär im Ausland (insbesondere Amerika) zu beobachtende Entwicklung.

Dieser Politikansatz, Menschenrechte auch in der gelebten alltäglichen Praxis umzusetzen, fand auch in Österreich in den letzten Jahren zunehmend Anerkennung.

Ein besonders rascher Fortschritt war 2007 festzustellen. Wurde diese Politik früher eher von einzelnen Aktivisten eingefordert, so sind nun in praktisch allen großen Organisationen umfassende Fördermaßnahmen,

diesen Einstellungswechsel zu beschleunigen, zu bemerken. Die Bewegung findet mittlerweile bereits in allen Bundesländern organisierte People-First-Gruppen.

Die entstandene Dynamik war 2007/2008 vor allem an vielen kleinen, aber auch großen Veranstaltungen dieser Personengruppe ablesbar.

Aufgrund eines sich dynamischer entwickelnden Diskussionsprozesses innerhalb der ÖAR hat sich diese (aufgrund von diesbezüglichen Vorstandsbeschlüssen) aktiv engagiert und insbesondere erste Schritte zur Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung dieser Personengruppe in die Wege geleitet.

– **Pflegegeld**

Durch die weitere Verweigerung der Valorisierung des Pflegegeldes sank der absolute Wert dieser Transferleistung. Trotz zahlreicher Bemühungen und Vorsprachen, die zwar zu Versprechungen, aber nicht zu deren Umsetzung führten, war eine Erhöhung nicht zu erreichen. Im Zuge der Gespräche zur Bildung einer neuen Bundesregierung Ende 2002 wurde die Valorisierung von Vertretern aller Parteien für 2003 versprochen. Tatsächlich wurde die Valorisierung allerdings erst nach einer Novelle zum Bundes-Pflegegeldgesetz ab dem Jahr 2005 wirksam. Diese wurde am 9. November 2004 anlässlich der Budgetbegleitgesetzdebatte im Nationalrat beschlossen, die Anhebung betrug allerdings nur 2 % und war einmalig, so dass ein realer Kaufkraftverlust bestehen blieb.

Mit der letzten Novelle zum Bundespflegegeldgesetz und der Änderung der Einstufungsverordnung wurden folgende Weiterentwicklungs- und Verbesserungsmaßnahmen gesetzt:

1) Verbesserungen bei der Pflegegeldeinstufung von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen:

Bei der Festsetzung des Pflegebedarfes werden für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche zusätzlich folgende auf einen Monat bezogene fixe Zeitwerte als Erschwerniszuschlag berücksichtigt:

Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr - 50 Stunden

Ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr – 75 Stunden.

Der Pauschalwert ist anzuwenden, wenn behinderungsbedingt zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionseinschränkungen vorliegen. Solche Funktionseinschränkungen sind insbesondere schwere Ausfälle im Sinnesbereich, schwere geistige Entwicklungsstörungen, schwere Verhaltensauffälligkeiten oder schwere körperliche Funktionseinschränkungen.

2) Verbesserungen bei der Pflegegeldeinstufung von schwer geistig oder psychisch behinderten, insbesondere demenziell erkrankten Personen:

Bei der Festsetzung des Pflegebedarfes wird für Personen mit einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich ein auf einen Monat bezogener fixer Zeitwert als Erschwerniszuschlag von 25 Stunden berücksichtigt.

Dieser zusätzliche Erschwerniszuschlag kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn eine schwere Verhaltensstörung vorliegt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn nicht nachvollziehbare Aktionen und Reaktionen gesetzt werden, weil sich der Betroffene nicht mehr orientieren kann, in „einer anderen Welt lebt“ oder besonders aggressiv ist. Diese Verhaltensstörungen stellen daher besonders Pflege erschwerende Faktoren dar, weil sie ein außerordentliches Maß an Aufmerksamkeit und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung erfordern.

3) Erhöhung des Pflegegeldes:

Das Pflegegeld wurde gestaffelt zwischen vier und sechs Prozent erhöht - und zwar bei den Stufen 1 und 2 um vier Prozent, jenes der Stufen 3 bis 5 um fünf Prozent und jenes der Stufen 6 und 7 um sechs Prozent. Wirkung ab 1.1.2009.

4) Ausweitung des förderbaren Personenkreises für Kurzzeitpflegemaßnahmen zur Entlastung der pflegenden Angehörigen:

Der förderbare Personenkreis für Kurzzeitpflegemaßnahmen wurde auf Pflegegeldbezieher der Stufe 3 (bisher ab Stufe 4) sowie nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige Pflegebedürftige ab Stufe 1 ausgeweitet.

Die von der ÖAR begehrte jährliche Valorisierung bleibt daher weiter unerfüllt im Forderungskatalog bestehen.

– **Rehabilitation**

Bereits seit mehr als 20 Jahren fordert die ÖAR ein einheitliches Rehabilitationskonzept. Die Positionen für ein einheitliches Rehabilitationssystem der ÖAR liegen zusammengefasst vor.

Im Lichte der 2007 breit geführten Diskussion zur „24-Stunden Pflege“ hat die ÖAR öffentlich, in zahlreichen Stellungnahmen und in verschiedenen Arbeitsgruppen darauf hingewiesen, dass insbesondere der Mangel an Rehabilitationsangeboten für ältere Menschen Ursache für den rasanten Anstieg von extremer Pflegebedürftigkeit sei.

Ein Durchbruch im Sinne der geforderten ganzheitlichen Rehabilitation für alle ist leider auch 2008 nicht umzusetzen gewesen.

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BK)

Besondere Bedeutung wurde insbesondere 2008 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BK) zugemessen, die am 13. Dezember 2006 von den Vereinten Nationen beschlossen worden war. Es handelt sich dabei um den ersten Menschenrechtsvertrag des 21. Jahrhunderts, zum Schutz und zur Stärkung der Rechte und der Menschenwürde von Menschen mit Behinderungen, den Österreich am 9. Juli 2008 ratifiziert hat.

Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen müssen nun in nationales Recht transformiert bzw. im nationalen Recht vollzogen werden. Zur Überwachung der Umsetzung dieser Konvention wurde ein Monitoringausschuss als Unterausschuss des Bundesbehindertenbeirates eingesetzt, in welchem die ÖAR vertreten ist - intensive Vorarbeiten der ÖAR-Rechtsabteilung haben das Zustandekommen dieser neuen Institution beschleunigt.

Auf Initiative der ÖAR-Rechtsabteilung hat sich ein Expertengremium gebildet, das die weiteren Schritte und auch die Umsetzung der BK begleiten und beobachten will. Ein zusätzliches Ziel dieser Gruppe ist die Informations- und Sensibilisierungsarbeit im Zusammenhang mit der BK.

– Vernetzung

Die Teilnahme an verschiedenen Arbeitskreisen, Diskussionsveranstaltungen und Tagungen gehört zum laufenden Arbeitspensum der ÖAR. Funktionäre und Mitarbeiter der ÖAR bemühen sich, die Anliegen behinderter Menschen in alle Formen der Diskussion einzubringen und dabei alle behindertenrelevanten Themenfelder zu berücksichtigen, wie etwa:

barrierefreies Gestalten, Arbeit und Beruf, Verkehr, Kommunikation, Schule und Ausbildung, Kultur, Medien, etc.

Würde ich alles kommentieren womit wir – das Präsidium, jede einzelne Mitgliedsorganisation und das Sekretariat – uns in den letzten Jahren beschäftigten, - wir bräuchten 2 Tage.

Schon die Stichworte – auch diese Liste ist bei weitem nicht komplett - zu einzelnen Themen sind nicht enden wollend:

- § 29b StVO und Parkplätze für behinderte Menschen
- Alterssicherung
- Arbeitsmarktservice
- Arztpraxen
- Ausländische Delegationen
- Barrierenabbau
- Behindertenanwaltschaft
- Behindertenmilliarde
- Behindertensport
- Behinderung & Sprache

- Beiträge zu Büchern und Broschüren
- Beratung von Gemeinden & Bezirken,
- Berufliche Integration
- Betreuung von Wettbewerben
- Blindenführ-, Partner- und Rehabilitationshunde
- Bundes-Bauordnung
- denkmalgeschützte Gebäude/Einrichtungen
- Ethikkommission
- Europapolitik
- Familienlastenausgleichsgesetz
- Finanzämter
- Fluglinien, Flughafen
- Frauengesundheits-Projekt
- Freiwillige Helfer
- Führerschein
- Gebührenbefreiungen
- Gehörlosen- und Hörbehindertenanliegen (Gebärdensprache, technische Ausstattungen)
- Gehsteigprobleme
- Geldausgabe- und andere Automaten
- Hilfsmittel
- Hochschul- und Studienprobleme
- Integrative Berufsausbildung
- Job Oskar
- Kino & Veranstaltungsstätten
- Länderbauordnungen
- Liftprojekte
- Medien und die Darstellung behinderter Menschen
- Mitarbeit an diversen Studien & Forschungsprojekten
- Mobilität
- Mülltonnen
- ÖAR-Statutenerneuerung
- Österreich-Konvent
- Pensionsreform
- Persönliche Assistenz
- Pflegegeld und Verbesserungen
- Pflegende Angehörige
- Post-Zeitungsversand
- Psychiatrie-Angelegenheiten

- Reform der Bundessozialämter
- Sachwalterschaft
- Sanitäreanlagen
- SB-Tanken für Rollstuhlfahrer
- Schulintegration
- Sozial- und Gesundheitsreform
- Sport- und Freizeitangebote
- Stadtführer
- Sterbehilfe
- Steuerreform
- Tabakmonopolgesetz
- Tarif- und Beförderungsbedingungen
- Taxi barrierefrei
- Teilqualifizierungslehre
- Telefonzellen
- Tourismus
- UN-Konvention
- Unterstützung von Diplomarbeiten & Dissertationen
- Vereinsgesetz neu
- Verkehrsmittel
- Wahlrecht
- Wanderwege rollstuhlgerecht
- Wohnbauförderung

Der Bericht des Präsidenten wird ohne weitere Diskussion wohlwollend zur Kenntnis genommen.

7.b Bericht des Kassiers

Mag. Dr. Werner Priklopil

„Ich darf berichten, dass in den letzten drei Jahren - Sie haben im Vorraum das rosa Formular gesehen - sich in der Gesamtsituation unseres Verbandes nicht viel verändert hat. Berücksichtigt man die noch offenen „Licht ins Dunkel“-Auszahlungen bzw. die Abfertigungsansprüche der Mitarbeiter in voller Höhe, kann festgestellt werden, dass wir immer noch gut aufgestellt sind. Es ist in den letzten drei Jahren gelungen, trotz der vielen Aktivitäten, die wir gesetzt haben ohne finanziellen Druck zu agieren.

Wenn Sie die einzelnen Positionen, die ich jetzt nicht alle aufzählen werde, auf dem rosa Formular ansehen, finden Sie die steigenden Subventionen seitens des Sozialministeriums von € 270.000,- auf rund € 300.000,- und jene des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger steigend von € 117.000,- auf € 123.000,- als maßgebende Einnahmenkomponente. Ausgabenseitig sind das logischerweise die Personalausgaben, die den größten Teil der Ausgaben ausmachen.

Als Neuerung für das Jahr 2009 ist zu berichten, dass wir Kosten senken konnten, da ein Teil der Büroräume im Laufe des Jahres 2008 an die Hauseigentümer zurück gegeben wurden, so dass 2009 schon geringere Mieten anfallen, aber dafür auch keine Mieterträge zu verzeichnen sein werden.

Ansonsten ist für die kommende Zeit keine große Änderung zu erwarten. Zum Stichtag 31.12.2008 darf ich noch berichten, dass wir keine riskanten Veranlagungen hatten und daher keine Wertberichtigungen vornehmen mussten. Wir haben zum Stichtag - darauf muss in der heutigen Zeit schon hingewiesen werden - Gelder in festverzinslichen Wertpapieren, in Bundesschatzpapieren und im laufenden Erste-Bankkonto, das der normalen Sparbuchverzinsung unterliegt. Das heißt, es ist uns in dem Zusammenhang mit den Wertpapieren nichts passiert!!! Keine Immo-Geschichten, keine Meinel-Geschichten - gar nichts. Darauf und auf diese Art der Veranlagung können wir also stolz sein. Und wir haben trotzdem Zinserträge erwirtschaftet, die nicht unwesentlich sind. Aus denen sich im Endeffekt die nicht von Subventionen gedeckten Abgänge der ÖAR abdecken haben lassen.

Man sieht auch, dass die Mitgliedsbeiträge ständig im steigen sind, aber nicht weil wir so viel mehr vorschreiben, sondern weil es uns auch gelungen ist, einige Organisationen als neue Mitglieder zu gewinnen.

Das zeigt auch, dass die Bedeutung und die Gewichtung der ÖAR in der österreichischen, sozialpolitischen Landschaft weiter im Steigen ist.

Da Sie die Zahlen im Einzelnen und im Detail einsehen können möchte ich meinen Bericht an dieser Stelle beenden.“

Dr. Klaus Voget

„Ich danke für den Bericht des Herrn Kassiers, der als durchaus erfreulich zu bezeichnen ist. Er steht zur Diskussion.“

Der Bericht des Kassiers wird ohne weitere Diskussion wohlwollend zur Kenntnis genommen.
--

7.c Bericht der Rechnungsprüfung

Helmut Pilzer, Obmann der Rechnungsprüfung

„Ich darf seitens der Rechnungsprüfung folgenden Bericht vorlegen:

Die Rechnungsprüfung der ÖAR hat die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2006 bis 2008 eingehenden Prüfungen unterzogen. Es wurden die Endsummen der Finanzkonten, wie Aktiva und Passiva an Hand der Einzelkonten der Buchhaltung, Stichproben der Belege und der vorhandenen Sparbücher und der Bankkontenauszüge überprüft.

Die Beträge der Aufwendungen und die Erträge der Gewinn- und Verlustrechnungen wurden auch im Hinblick auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beurteilt. Infolge der ordnungsgemäßen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge durch die Mitgliedsorganisationen und die Erfüllung der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen konnte ein ordentlicher Betrieb erfolgen. Hinsichtlich der bei den Präsidiums- und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse konnte - vom immer geladenen Obmann der Rechnungsprüfung - die ordnungsgemäße Durchführung festgestellt werden. Da die Geschäftsgebarung den derzeitigen Satzungen entsprechend sparsam durchgeführt wird und ein wirtschaftlicher Erfolg und keine Beanstandungen vorliegen, beantragt die Rechnungsprüfung dem Kassier und dem Vorstand der ÖAR die Entlastung für die Funktionsperiode 2006 bis 2008 zu erteilen.

Zu meinem Bericht möchte ich noch einen Nachtrag machen, nämlich den Mitarbeitern für die Zusammenarbeit der letzten drei Jahre danken und den einzelnen Präsidiumsmitgliedern meinen Dank abstaten.

Ich danke recht herzlich.“

Dr. Klaus Voget

„Vielen Dank für den Bericht der Rechnungsprüfung. Hier herzlichen Dank für die mühevollen Arbeit, der sich ein Rechnungsprüfer zu unterziehen hat. Es ist nicht selbstverständlich, dass das in dieser Qualität gemacht wird.“

Der Bericht des Obmanns der Rechnungsprüfung wird ohne weitere Diskussion wohlwollend zur Kenntnis genommen.
--

8. Entlastung des Vorstandes

Der Antrag von Helmut Pilzer, Obmann der Rechnungsprüfung, auf Entlastung des Vorstandes wird einstimmig angenommen.

9. Statutenänderung (B 1)

Dr. Werner Priklopil

„Nachdem ich mich intensiv mit den Statuten befasst habe, bin ich auch für die Änderungen verantwortlich. Ich möchte in kurzen Worten die Änderungen der Statuten darlegen, sodass wir sie nicht komplett verlesen müssen.

Zunächst einmal heißen die Statuten ab jetzt wirklich „Statuten“. Wir haben sie immer so genannt, aber die Überschrift lautet bisher Satzungen. Diese sprachliche Richtigestellung gehörte korrigiert.

Wir haben die Frist zwischen zwei Delegiertentagen von drei auf die heute im Vereinswesen üblichen vier Jahre verlängert. Das heißt, der nächste Delegiertentag findet innerhalb von vier Jahren statt.

Wir haben eine Klarstellung vorgenommen bezüglich der Delegiertenstimmen und der ÖAR-Mitgliedsbeiträge, jener Mitgliedsorganisationen, die selbst ein Dachverband sind. Das hatten wir zwar in der Praxis so geregelt, haben aber jetzt auch die Statuten-Regelung für Dachverbände wie den ÖZIV und den KOBV, von denen auch Teilorganisationen Mitglied der ÖAR sein können, geschaffen. Um damit eine Regelung zu finden, dass die Stimmenverhältnisse und die Gesamtstimmenanzahl klar definiert sind.

Wir haben gewisse sprachliche Verbesserungen bei den Aufgaben des Delegiertentages vorgenommen.

Es gibt jetzt klare Nachfolgeregelungen beim Ausscheiden von gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, das hat bisher gefehlt.

Ebenso wie bei der Frage, der Notwendigkeit einer Frist für außerordentliche Delegiertentage im Fall der notwendig werdenden Nachfolge des Präsidenten bzw. das Einräumen der Möglichkeit auf diesen außerordentlichen Delegiertentag bei Einstimmigkeit im Präsidium verzichten zu können. Es war eine Vorsorge zu treffen, denn derzeit gibt es keine Handhabe nach den alten Statuten - was passiert genau, wenn ein gewähltes Präsidiumsmitglied seine Funktion zur Verfügung stellt. Das haben wir zwar in der Praxis gelöst, aber nicht immer statutenkonform. Wenn wir schon Regeln haben, dann sollten wir sie so haben, dass wir sie anwenden können.

Ebenso ist neu, dass das Schiedsgericht bzw. die Menge der von den beiden Parteien zu nominierenden Schiedsrichter, verkleinert wird - jeder nominiert nur einen. Es waren bisher zwei Schiedsrichter, was allerdings in der Praxis kein Problem war, da wir kein Schiedsgerichtsverfahren hatten. Nur im Fall des Falles sind vier Schiedsrichter deutlich schwieriger zu

finden als zwei. Wir werden schon mit zwei Schiedsrichtern ein Problem haben, wenn wir sie jemals brauchen sollten. Daher genügt uns diese Zahl und das war es auch schon. In diesem Sinn bitte ich Sie, den nun in diesen Punkten neugefassten Statuten Ihre Zustimmung zu geben, Danke schön.“

Dr. Klaus Voget

„Da es zu dem vorliegenden Entwurf der Statutenänderung keine Fragen mehr gibt schreiten wir zur Abstimmung über die Statutenänderung.“

Der Antrag auf Statutenänderung wird einstimmig angenommen .
--

10. Neuwahl des Präsidiums, der Rechnungsprüfung und der Vorsitzenden des Schiedsgerichts (C 1)

Mag. Dr. Werner Priklopil, Vorsitzender der Mandatsprüfungskommission

„Die Kommission (Mitglieder: Matthias Margreiter, Andrea Pescha, Willibald Kavaliersek, Mag. Gernot Reinthaler) stellte fest, dass 90 stimmberechtigte Delegierte anwesend sind.

Demnach beträgt die einfache Mehrheit 46 Delegierte, die 2/3 Mehrheit 60 Delegierte.

Weiters sind 15 Außerordentliche Mitglieder anwesend.“

Willi Klaus Benesch, Sprecher der Wahlkommission

„Die Wahlkommission hat unter dem Vorsitz von Willi Klaus Benesch und den Teilnehmern Friedrich Zorn und Reg.Rat Georg Leitinger getagt. Da nur ein Wahlvorschlag vorlag, der geprüft und für in Ordnung befunden wurde, schlägt die Wahlkommission vor, offen bzw. per Akklamation zu wählen.“

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen .

Wahlergebnis

Präsident	Dr. Klaus Voget
Vizepräsident/innen	Rita Donabauer (pro mente) Mag. Gerhard Höllnerer (ÖBSV) Mag. Michael Svoboda (KOBV) Dr. Germain Weber (Lebenshilfe) LAbg. Anne-Marie Wicher (VQÖ) Klaus Widl (CBMF)
Schriftführer	Dr. Karl Dolezal (BBRZ)
Schriftführer Stv.	Mag. Katharina Meichenitsch (Diakonie Österr.)
Kassier	Mag. Dr. Werner Priklopil (ÖZIV)
Kassier Stv.	Mag. Albert Brandstätter (Lebenshilfe) Helmut Pilzer (Obmann/KOBV) Walter Hladschik (ÖZIV) Herbert Krames (ÖBSV) Mag. Gerhild Ritter (AUVA) Ing. Hans Taferner (Caritas)
Schiedsgerichtsvorsitzende	Hans Groschan (KOBV) Heinz Schneider (VQÖ)

Der Präsident , das Präsidium , die Rechnungsprüfer und die Schiedsgerichtsvorsitzenden werden einstimmig gewählt.

11. Beschlussfassung über gestellte Anträge

Die Antragsprüfungskommission unter dem Vorsitz von Dr. Regina Baumgartl und den Mitgliedern Mag. Silvia Weißenberg, Gerhard Höllerer, Hedi Schnitzer, Elisabeth Muschik hat die Anträge geprüft und empfiehlt dem Delegiertentag deren Annahme mit Änderungen, die in den nachstehenden Texten durch das Wort: „Ergänzung“ kenntlich gemacht sind.

Dr. Regina **Baumgartl**, Sprecherin der Antragsprüfungskommission, referiert die Anträge:

Antrag des KOBV Österreich (D 1)

D 1

Sozialversicherung allgemein

Antrag 1

Die ÖAR möge alles daran setzen, dass

- das System der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung beibehalten wird;
- die Finanzierbarkeit des gesamten österreichischen Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenversicherung, langfristig sichergestellt wird;
- es zu keinen weiteren Selbsthalten zu Lasten behinderter Menschen kommt;
- es zu keinen Einschnitten im Leistungsrecht der Pensionsversicherung zu Lasten behinderter Menschen kommt;
- die ungerechtfertigten Abschläge bei den Invaliditätspensionen wegfallen;
- ein Rechtsanspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen erreicht wird.

Pflegevorsorge

Antrag 2

Die ÖAR möge sich dafür einsetzen, dass

- die Pflegegelder jährlich, zumindest im Ausmaß der Steigerung des VPI, valorisiert werden;
- keine Einsparungen im Pflegegeldbereich vorgenommen werden;
- die Kürzungen durch die Ruhensbestimmungen rückgängig gemacht werden;
- verstärkte Bemühungen zur Festigung der Gesundheit und der Prävention für Pflegebedürftige gesetzt werden;
- vermehrte Unterstützung für pflegende Angehörige durch den Ausbau der Angebote für Erholung, Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit, angeboten wird;

- flächendeckend und bedarfsorientiert Pflegedienste angeboten werden;
- die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die 24-Stunden-Betreuung sowie die Effizienz der geleisteten Förderungen laufend evaluiert und bei Bedarf entsprechend verbessert werden;
- die Finanzierbarkeit des Systems der Pflegevorsorge langfristig abgesichert wird.

Steuerrecht

Antrag 3

Die ÖAR wird aufgefordert, sich für die Valorisierung der steuerfreien Pauschbeträge (§ 35 EStG), die zuletzt im Jahre 1987 angehoben wurden, einzusetzen.

Antrag 4

Der Lohnsteuerfreibetrag soll auch bei Bezug einer pflegebezogenen Leistung gelten gemacht werden können.

Antrag 5

Vor besondere finanzielle Probleme sind nicht steuerpflichtige behinderte Menschen gestellt, da sie behinderungsbedingte Mehraufwendungen nicht geltend machen können, die von ihnen aber bestritten werden müssen.

Gefordert wird, dass hier in Form der „Negativsteuer“ im Ausmaß der durchschnittlich Steuer mindernd wirksamen Freibeträge Abhilfe geschaffen wird.

Antrag 6

Eine Anerkennung des Mitgliedsbeitrages zu Behindertenverbänden analog dem Gewerkschaftsbeitrag und Beiträgen zu Pensionistenverbänden als Werbungskosten wird gefordert.

Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung

Antrag 7

Eine Refundierung der Gebühren, die bei behördlich vorgeschriebenen Nachuntersuchungen für Menschen mit Behinderung mit einem eingeschränkten bzw. bedingten Führerschein entstehen, aus den Mitteln des Unterstützungsfonds unabhängig vom Einkommen, möge erreicht werden.

Antrag 8

Es möge erreicht werden, dass ein einheitlicher Ausweis für Menschen mit Behinderungen, der zur Ermäßigung der Gebühren auf allen Mautstrecken Österreichs führt, eingeführt wird.

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen

Antrag 9

Die ÖAR möge sich weiter für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen einsetzen durch Forderung von:

- Weiterführung der Beschäftigungsinitiative der österreichischen Bundesregierung zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt;
- Ausweitung von Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Menschen zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt;
- rechtzeitigen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, damit Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben verbleiben können;
- Beibehaltung des Kündigungsschutzes als wesentliche Schutzmaßnahme für bestehende Arbeitsverhältnisse;
- verstärkten Maßnahmen zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht von begünstigten Behinderten durch
 - 1) spürbare Erhöhung der Ausgleichstaxen unter gleichzeitigem Ausbau von Förderungsmaßnahmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen;
 - 2) Erfüllung der Beschäftigungspflicht im öffentlichen Dienst, Schaffung von Anreizsystemen für Dienststellen und Integrationsplanstellen;
 - 3) Verstärkte Entlastung der Arbeitgeber bei Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiet der Lohnnebenkosten.

Weiterentwicklung BEinstG

Antrag 10

Grundsätzlich sollen die Behindertenvertrauenspersonen - wie bisher - beratendes Organ des Betriebsrates bleiben. Um die Vertretung der behinderten ArbeitnehmerInnen noch effizienter wahrnehmen zu können, sollen die Rechte und Pflichten der BVP's im Behinderteneinstellungsgesetz klarer festgeschrieben werden.

Im Rahmen des Arbeitskreises zur Weiterentwicklung mögen durch die ÖAR folgende Gesetzesänderungen erwirkt werden:

§ 8 Abs. 2 BeinstG ergänzen wie folgt:

Die Kündigung eines „begünstigten Behinderten“ (§ 2) darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuss (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates oder der Personalvertretung im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bzw. der entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften, **der Behindertenvertrauensperson** sowie nach Anhörung des zur Durchführung des Landes-Behindertengesetzes jeweils zuständigen Amtes der Landesregierung zugestimmt hat;.....

§ 22 a Abs. 6 BEinstG ergänzen wie folgt:

Die Tätigkeitsdauer der BVP beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem in § 61 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes genannten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der Funktionsperiode **und verlängert sich bis zur Durchführung der BVP- Wahl.**

§ 22 a Abs. 7 BEinstG ergänzen wie folgt:

Der Betriebsrat ist verpflichtet, der Behindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der „begünstigten Behinderten“ beizustehen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen **und die Behindertenvertrauensperson zu jeder Betriebsratsitzung rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.**

§ 22 a Abs. 8 lit c BEinstG ergänzen wie folgt:

Vorschläge in Fragen der Beschäftigung, der Aus- und Weiterbildung, **beruflicher und medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen** zu erstatten und auf die besonderen Bedürfnisse behinderter ArbeitnehmerInnen hinzuweisen. **Zu diesem Zwecke ist die BVP berechtigt mindestens 2 mal pro Kalenderjahr eine Betriebsversammlung der begünstigt und begünstigbaren Behinderten abzuhalten.**

§ 22 a Abs. 8 lit. d BEinstG ergänzen wie folgt:

an den Sitzungen **und meinungsbildenden Gremien** des Betriebsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 22 a Abs. 8 BEinstG ergänzen wie folgt:

lit. e ArbeitnehmerInnen die von Behinderung bedroht sind zu informieren und beraten.

§ 22 a Abs. 9 BEinstG ergänzen wie folgt:

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit der Behindertenvertrauensperson zu beraten und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, **insbesondere hat er die BVP über substanzielle das Arbeitsverhältnis betreffende Angelegenheiten wie z.B: Beginn, Ende und Veränderung von Dienstverhältnissen behinderter ArbeitnehmerInnen, über Arbeitsunfälle, über Krankmeldungen von mehr als 6 Wochen pro Kalenderjahr und über Beiziehung einer Arbeitsassistentz zu informieren.**

§22 a Abs.10 BEinstG wie folgt ändern:

Die Zentralbehindertenvertrauensperson ist befugt, **mindestens** zweimal jährlich eine Versammlung aller BVP des Unternehmens einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die „begünstigten Behinderten“ des Unternehmens von Bedeutung sind, zu erörtern.

§22 a Abs.13 BEinstG wie folgt ändern:

Die Konzernbehindertenvertrauensperson ist befugt, **mindestens** zweimal jährlich eine Versammlung aller Zentralbehindertenvertrauenspersonen des Konzerns einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die „begünstigten Behinderten“ des Konzerns von Bedeutung sind, zu erörtern.

§ 30 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 24 Abs. 9 VBG ersatzlos streichen

Antrag 11

Das Enden des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf in den Fällen einer einjährigen Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall ist eine Umgehung des Kündigungsschutzes nach § 8 BEinstg und eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Vertragsbediensteten im öffentlichen Dienst. Die Fälle in denen diese ex lege Bestimmung nicht zur Anwendung kommt und eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses vereinbart wird, sind verschwindend gering, weshalb die ersatzlose Streichung dieser Form der Beendigung des Dienstverhältnisses gefordert werden soll.

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Antrag 12

Die ÖAR möge sich dafür einsetzen, dass

- die Informationsinitiativen über das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz fortgesetzt werden;
- die österreichische Rechtsordnung an die Bestimmungen des BGStG angepasst wird;
- die vorgesehenen Förderungsinstrumentarien zur Beseitigung von Barrieren fortgesetzt werden;
- das Prozesskostenrisiko für die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen auf Grund einer Diskriminierung wegen einer Behinderung minimiert wird.

Einstufung des Grades der Behinderung

Antrag 13

Die Überarbeitung der Richtsätze für die Einstufung des Grades der Behinderung soll zügig fortgesetzt werden.

Information und Beratung

Antrag 14

Gefordert wird, dass die umfassenden Beratungsdienste für Menschen mit Behinderungen, die durch Behindertenorganisationen, die über die entsprechenden umfangreichen fachlichen Voraussetzungen verfügen, angeboten werden, ausgebaut und auf eine gesicherte finanzielle Basis gestellt werden.

Ergänzung: D1 – wird einstimmig zur Annahme empfohlen, wobei zum Punkt 9 ergänzend auf die Anmerkungen zu A1 zum Thema Kündigungsschutz für begünstigte Behinderte verwiesen wird.

Das Dokument D1 wird unter Einschluss der Empfehlungen der Antragsprüfungskommission **einstimmig angenommen**.

Antrag des ÖZIV (D 2)

D 2

Der besondere Kündigungsschutz für Menschen mit Behinderung wird zunehmend von den Betroffenen selbst als großes Hemmnis empfunden. Dies kann anhand von zahlreichen Praxisfällen dokumentiert werden. Gleichzeitig wird er – besonders seitens der Wirtschaft – als unzumutbare Bedingung bei der Anstellung von behinderten Menschen bezeichnet.

Es ist zu vermuten, dass es sich seitens der Wirtschaft um eine Scheinargumentation handelt. Dennoch steht fest, dass die derzeitigen Bestimmungen einer Anpassung bedürfen, weil sie auch nicht mehr den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entsprechen.

Einerseits sind aufgrund des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und die in diesem Zusammenhang durchgeführte Novellierung des BEinstG in diesem Gesetz nunmehr neue Schutz-Bestimmungen enthalten, die den Bedürfnissen von behinderten Menschen besser entsprechen.

Und andererseits wissen wir aus unserer jahrlangen Arbeit mit arbeitsuchenden Menschen mit Behinderung, dass sie am Arbeitsmarkt tatsächlich aufgrund des Begünstigtenstatus Benachteiligungen erfahren.

Der Vorschlag ist, für einen überschaubaren Zeitraum von z.B. 5 Jahren den Kündigungsschutz für Neuaufnahmen auszusetzen. Gleichzeitig wäre die Ausgleichstaxe entsprechend anzuheben und die Förderlandschaft zu verbessern. In der darauffolgenden Evaluation wird sich zeigen, ob die geforderte Aufhebung des Kündigungsschutzes etwas an der Einstellungspolitik von Unternehmen verändert hat.

Um behinderten Menschen ohne Arbeitsplatz die Chance auf einen solchen zu erleichtern, möge der ÖAR Delegiertentag beschließen, dass sich die ÖAR für eine Abänderung der gesetzlichen Situation zum Thema Kündigungsschutz einsetzt. Um Missverständnissen vorzugreifen ist es ganz wichtig zu betonen, dass bestehende Arbeitsverhältnisse von einer derartigen Maßnahme nicht betroffen sein dürfen; dafür also weiterhin der besondere Kündigungsschutz bestehen bleibt.

Ergänzung: D2 – Es wird empfohlen, den Antrag dem Präsidium zuzuweisen, mit dem Auftrag, einen Arbeitskreis entsprechend der Anmerkung zu Antrag A1 I 3 einzurichten.

Das Dokument D2 wird unter Einschluss der Empfehlungen der Antragsprüfungskommission **einstimmig angenommen**.

Antrag 1 der pro mente austria (D 3)

D 3

Die pro mente austria als Mitgliedsorganisation der ÖAR stellt den Antrag, dass die ÖAR bei Stellungnahmen und Aussendungen neben der Bezeichnung „Menschen mit Behinderung“ auch die Bezeichnung „Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen“ oder „Menschen mit Psychiatrieerfahrung“ anführt.

Ergänzung: D3 - wird einstimmig zur Annahme empfohlen mit der Abänderung, dass dies keine grundsätzliche Verpflichtung der ÖAR sein soll, sondern insbesondere bei Themen, die für die Gruppe der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen besonders relevant sind, zum Tragen kommen soll. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sind zwar an sich vom Begriff „Menschen mit Behinderungen“ erfasst, werden aber in der Öffentlichkeit bisher kaum wahrgenommen. Es ist wichtig, die Gesellschaft für die Anliegen von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen mehr zu sensibilisieren.

Das Dokument D3 wird unter Einschluss der Empfehlungen der Antragsprüfungskommission **einstimmig angenommen**.

Antrag 2 der pro mente austria (D 4)

D 4

Die pro mente austria als Mitgliedsorganisation der ÖAR stellt den Antrag, dass die Delegiertenversammlung der ÖAR beschließen möge, den

European Pact for Mental Health and Well-Being

(siehe nachfolgend)

zu unterstützen.

Die Unterstützung soll erfolgen:

- durch Veröffentlichung in den Medien der ÖAR
- in der Kommunikation mit den Bundesministerien
- in der Kommunikation mit den Gremien, in denen die ÖAR vertreten ist.

**EU HIGH-LEVEL CONFERENCE
„TOGETHER FOR MENTAL HEALTH AND WELLBEING“
BRUSSELS, 12-13 JUNE 2008**

European Pact for Mental Health and Well-being

We, participants in the EU high-level conference "*Together for Mental Health and Wellbeing*", Brussels, 13 June 2008, acknowledge the importance and relevance of mental health and well-being for the European Union, its Member States, stakeholders and citizens.

I. We recognise that:

- Mental health is a human right. It enables citizens to enjoy well-being, quality of life and health. It promotes learning, working and participation in society.
- The level of mental health and well-being in the population is a key resource for the success of the EU as a knowledge-based society and economy. It is an important factor for the realisation of the objectives of the Lisbon strategy, on growth and jobs, social cohesion and sustainable development.
- Mental disorders are on the rise in the EU. Today, almost 50 million citizens (about 11% of the population) are estimated to experience mental disorders, with women and men developing and exhibiting different symptoms. Depression is already the most prevalent health problem in many EU-Member States.
- Suicide remains a major cause of death. In the EU, there are about 58,000 suicides per year of which $\frac{3}{4}$ are committed by men. Eight Member States are amongst the fifteen countries with the highest male suicide rates in the world.
- Mental disorders and suicide cause immense suffering for individuals, families and communities, and mental disorders are major cause of disability. They put pressure on health, educational, economic, labour market and social welfare systems across the EU.
- Complementary action and a combined effort at EU-level can help Member States tackle these challenges by promoting good mental health and well-being in the population, strengthening preventive action and self-help, and providing support to people who experience mental health problems and their families, further to the measures which Member States undertake through health and social services and medical care.

II. We agree that:

- There is a need for a decisive political step to make mental health and well-being a key priority.
- Action for mental health and well-being at EU-level needs to be developed by involving the relevant policy makers and

stakeholders, including those from the health, education, social and justice sectors, social partners, as well as civil society organisations.

- People who have experienced mental health problems have valuable expertise and need to play an active role in planning and implementing actions.
- The mental health and well-being of citizens and groups, including all age groups, different genders, ethnic origins and socio-economic groups, needs to be promoted based on targeted interventions that take into account and are sensitive to the diversity of the European population.
- There is a need to improve the knowledge base on mental health: by collecting data on the state of mental health in the population and by commissioning research into the epidemiology, causes, determinants and implications of mental health and illhealth, and the possibilities for interventions and best practices in and outside the health and social sectors.

III. We call for action in five priority areas:

1. Prevention of Depression and Suicide

Depression is one of the most common and serious mental disorders and a leading risk factor for suicidal behaviour. Every 9 minutes a citizen dies as a consequence of suicide in the EU. The number of suicide attempts is estimated to be ten times higher. Reported rates of suicide in Member States differ by a factor 12.

Policy makers and stakeholders are invited to take action on the prevention of suicide and depression including the following:

- Improve the training of health professionals and key actors within the social sector on mental health;
- Restrict access to potential means for suicide;
- Take measures to raise mental health awareness in the general public, among health professionals and other relevant sectors;
- Take measures to reduce risk factors for suicide such as excessive drinking, drug abuse and social exclusion, depression and stress;
- Provide support mechanisms after suicide attempts and for those bereaved by suicide, such as emotional support helplines.

2. Mental Health in Youth and Education

The foundation of life-long mental health is laid in the early years. Up to 50% of mental disorders have their onset during adolescence. Mental health problems can be identified in between 10% and 20% of young people, with higher rates among disadvantaged population groups.

Policy makers and stakeholders are invited to take action on mental health in youth and education including the following:

- Ensure schemes for early intervention throughout the educational system;
- Provide programmes to promote parenting skills;
- Promote training of professionals involved in the health, education, youth and other relevant sectors in mental health and well-being;
- Promote the integration of socio-emotional learning into the curricular and extracurricular activities and the cultures of pre-schools and schools;
- Programmes to prevent abuse, bullying, violence against young people and their exposure to social exclusion;
- Promote the participation of young people in education, culture, sport and employment.

3. Mental Health in Workplace Settings

Employment is beneficial to physical and mental health. The mental health and well-being of the workforce is a key resource for productivity and innovation in the EU. The pace and nature of work is changing, leading to pressures on mental health and well-being. Action is needed to tackle the steady increase in work absenteeism and incapacity, and to utilize the unused potential for improving productivity that is linked to stress and mental disorders. The workplace plays a central role in the social inclusion of people with mental health problems.

Policy makers, social partners and further stakeholders are invited to take action on mental health at the workplace including the following:

- Improve work organisation, organisational cultures and leadership practices to promote mental well-being at work, including the reconciliation of work and family life;
- Implement mental health and well-being programmes with risk assessment and prevention programmes for situations that can cause adverse effects on the mental health of workers (stress, abusive behaviour such as violence or harassment at work, alcohol, drugs) and early intervention schemes at workplaces;
- Provide measures to support the recruitment, retention or rehabilitation and return to work of people with mental health problems or disorders.

4. Mental Health of Older People

The EU-population is ageing. Old age can bring with it certain risk factors for mental health and well-being, such as the loss of social support from families and friends and the emergence of physical or neurodegenerative illness, such as Alzheimer's disease and other forms of dementia. Suicide rates are high in older people. Promoting healthy and active ageing is one of the EU's key policy objectives.

Policy makers and stakeholders are invited to take action on mental health of older people including the following:

- Promote the active participation of older people in community life, including the promotion of their physical activity and educational opportunities;
- Develop flexible retirement schemes which allow older people to remain at work longer on a full-time or part-time basis;
- Provide measures to promote mental health and well-being among older people receiving care (medical and/or social) in both community and institutional settings;
- Take measures to support carers.

5. Combating Stigma and Social Exclusion

Stigma and social exclusion are both risk factors and consequences of mental disorders, which may create major barriers to help-seeking and recovery.

Policy makers and stakeholders are invited to take action to combat stigma and social exclusion including the following:

- Support anti-stigma campaigns and activities such as in media, schools and at the workplace to promote the integration of people with mental disorders;
- Develop mental health services which are well integrated in the society, put the individual at the centre and operate in a way which avoids stigmatisation and exclusion;
- Promote active inclusion of people with mental health problems in society, including improvement of their access to appropriate employment, training and educational opportunities;
- Involve people with mental health problems and their families and carers in relevant policy and decision making processes.

IV. We launch the European Pact for Mental Health and Well-being:

The Pact recognises that primary responsibility for action in this area rests with Member States. However, the Pact builds on the EU's potential to inform, promote best practice and encourage actions by Member States and stakeholders and help address common challenges and tackle health inequalities.

The reference context for the Pact is the EU-policy acquis on mental health and well-being that has emerged through initiatives across Community policies over the past years, together with the commitments which Member States' Ministers of Health made under the WHO Mental Health Declaration for Europe of 2005 and relevant international acts such as the United Nations Convention on the Rights of Persons with Disabilities.

The Pact brings together European institutions, Member States, stakeholders from relevant sectors, including people at risk of exclusion for mental health reasons, and the research community to support and promote mental health and well-being. It is a reflection of their commitment to a longer-term process of exchange, cooperation and coordination on key challenges.

The Pact should facilitate the monitoring of trends and activities in Member States and among stakeholders. Based on European best practice, it should help deliver recommendations for action for progress in addressing its priority themes.

V. We therefore invite:

- Member States together with further relevant actors across sectors and civil society in the EU and international organisations to join the European Pact for Mental Health and Well-being and to contribute to its implementation;
- The European Commission and Member States, together with the relevant international organisations and stakeholders:
 - to establish a mechanism for the exchange of information;
 - to work together to identify good practices and success factors in policy and stakeholder action for addressing the priority themes of the Pact, and to develop appropriate recommendations and action plans;
 - to communicate the results of such work through a series of conferences on the Pact's priority themes over the coming years;
- The European Commission to issue a proposal for a Council Recommendation on Mental Health and Well-being during 2009;
- The Presidency to inform the European Parliament and the Council of Ministers as well as the European Economic and Social Committee and the Committee of Regions of the proceedings and outcomes of this conference.

Ergänzung: D4 - wird zur Annahme empfohlen.

Das Dokument D4 wird einstimmig angenommen .

Antrag 1 der Lebenshilfe Österreich (D 5)

D 5

Antrag der Lebenshilfe Österreich auf Durchführung einer Verbandsklage zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bei privater Versicherung

Beim Abschluss privater Versicherungen sind Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit intellektueller Behinderung / Menschen mit Lernschwierigkeiten oft benachteiligt. Sie werden oft mit höheren Prämien oder gar mit der Unmöglichkeit des Versicherungsabschlusses konfrontiert.

Sowohl bei privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherungen heißt es oft, dass das Risiko des Eintritts des Versicherungsfalles viel zu hoch sei, wodurch der Abschluss eines Versicherungsvertrages zu normalen Konditionen unmöglich wird. Bei den Lebensversicherungen komme noch ein weiterer Aspekt der Benachteiligung dazu. Behinderte Menschen bekämen nämlich auch schwerer einen Kredit, da zur Absicherung oder zur Gewährung günstiger Konditionen oft eine Lebensversicherung verlangt werde.

Verursacht eine Person mit intellektueller Behinderung / mit Lernschwierigkeiten der eigenen Firma einen Schaden, bleiben die Kosten an der Firma hängen, da die Person mit intellektueller Behinderung mangels Verschulden selbst nicht haftet. Dies ist auch einer der Gründe, warum seitens der Wirtschaft Bedenken bestehen, Menschen mit intellektueller Behinderung/ Menschen mit Lernschwierigkeiten zu beschäftigen. Es ist auch fraglich, ob Unternehmen für ihre MitarbeiterInnen mit intellektueller Behinderung eine Haftpflichtversicherung abschließen können bzw. dies nicht nur unter erschwerenden Konditionen abschließen können, insbesondere wenn sie nur einen oder zwei Menschen mit intellektueller Behinderung /mit Lernschwierigkeiten beschäftigen.

Dies stellt eine inakzeptable Diskriminierung nach den Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) dar.

Die Lebenshilfe Österreich stellt daher den Antrag an den Delegiertentag, die ÖAR möge in dieser Angelegenheit eine Verbandsklage auf Feststellung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen

Ergänzung: D5 - wird zur Annahme empfohlen.

Das Dokument D5 wird **einstimmig angenommen**.

auf Planung und Durchführung einer Strategieentwicklung der ÖAR

D 6

Die internationale wie österreichische Behindertenpolitik erlebt derzeit einige entscheidende Veränderungen.

Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen schafft einen Paradigmenwechsel, indem sie Menschen mit Behinderungen als Subjekt und damit als TrägerInnen von Rechten anerkennt. Das soziale Modell von Behinderung, das „als „normale“ Form menschlichen Lebens, verbunden mit dem Respekt vor der Unterschiedlichkeit und/oder Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der Vielfalt der Menschheit Behinderung (Antrag des Präsidiums zur Behindertenkonvention) und die gesellschaftliche Zielvorstellung von Inklusion als „volle und wirksame Teilnahme und Teilhabe mit all ihren Rechten und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung am gesellschaftlichen Leben“ bedeuten in der Konsequenz große Veränderungen im Selbstverständnis, in der Bewusstseinsbildung, in der Begleitung von Menschen mit Behinderungen durch Dienstleister oder Unterstützer. Dies muss in einer strategischen Ausrichtung der Behindertenverbände und der ÖAR reflektiert und strategisch bedacht werden.

Gleichzeitig sind derzeit neue Konstellationen und Entwicklungen der Europa, der Bundes- und Landespolitik sowie der Verteilung finanzieller Ressourcen zu bemerken, die ebenfalls eine klare strategische Ausrichtung der Behindertenverbände und ihrer Dachverbände nötig machen.

Ein gutes Mittel dazu ist die Planung und Durchführung einer strategischen Planung. In einem Strategieplan (Arbeitstitel: ÖAR 2020) sollen mittelfristig zentrale Arbeitsfelder, Arbeitsschwerpunkte sowie die Meilensteine ihrer Umsetzung definiert werden. Dies betrifft sowohl die inhaltlichen Zielsetzungen als auch die Strukturierung der Arbeit der Geschäftsstelle und der Gremien der ÖAR und ihrer Mitgliedsverbände. Die Durchführung der Strategieentwicklung sollte möglichst mit externer Moderation geschehen.

Die Lebenshilfe Österreich stellt daher den Antrag an den Delegiertentag, die ÖAR möge das Präsidium beauftragen, eine Strategieentwicklung für die Verbandsarbeit und die politische Tätigkeit der ÖAR für die nächsten Jahre zu entwickeln und entsprechende Ressourcen für die Durchführung zur Verfügung zu stellen.

Ergänzung: D6 - wird einstimmig zur Annahme empfohlen, mit der Ergänzung, dass die Mitgliedsverbände aktiv in die Strategieentwicklung der Verbandsarbeit und die politische Tätigkeit der ÖAR eingebunden werden sollen.

Das Dokument D6 wird unter Einschluss der Empfehlungen der Antragsprüfungskommission **einstimmig angenommen**.

12. Schlussansprache des neugewählten Präsidenten

„Ich werde mich in meiner Schlussansprache kurz halten.

Ich möchte mich zuerst einmal bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Ich hoffe, dass wir es auch formal in den nächsten vier Jahren entsprechend rechtfertigen.

Ich bedanke mich vor allen Dingen bei den Mitgliedsorganisationen für die rege Mitarbeit an der Mitgestaltung der ÖAR, die es möglich gemacht hat, dass wir da und dort doch immer wieder Erfolge einfahren konnten.

Ich bedanke mich aber auch bei den MitarbeiterInnen im Sekretariat der ÖAR. Insbesondere beim Generalsekretär Eduard Riha, der es schafft, die immer wieder an uns herangetragenen Aufgaben in kürzester Zeit zu erledigen, von denen wir oft das Gefühl haben, dass sie eigentlich in dieser kurzen Zeit nicht zu schaffen seien.

Ich darf nur daran erinnern, dass wir manchmal fast im Stundentakt Gesetzesentwürfe zur Begutachtung hereinbekommen - all das zu lesen, um vielleicht da oder dort festzustellen, dass kein Handlungsbedarf besteht, das allein nimmt schon eine enorme Zeit in Anspruch. Vielen Dank dafür und ich hoffe, dass wir in den nächsten vier Jahren weiter in dieser erfolgreichen Art und Weise zusammen arbeiten können.

Ich darf mich natürlich auch bei meinen Kolleginnen und Kollegen im Präsidium bedanken, die meine Arbeit als Präsident immer auf eine sehr neutrale und konstruktive Art unterstützt und begleitet haben - ohne diese Mitwirkung wäre mir Vieles nicht möglich gewesen.

Darf ich zum Abschluss noch etwas sagen, ich habe es bereits anklingen lassen. Ich glaube, in den nächsten vier Jahren wird eine Zeit kommen, die für unsere Anliegen nicht besonders leicht sein wird. Ich glaube, es wird wieder ganz besondere Anstrengungen und einen ganz besonderen Zusammenhalt in unseren Reihen brauchen, sodass wir diese Schwierigkeiten auch gemeinsam bewältigen können. Wir werden uns darauf einstellen müssen, dass man vielleicht da oder dort Errungenschaften, die wir über Jahrzehnte erkämpft haben, einschränken oder beseitigen wird wollen, weil man der Meinung ist, dass man nur so dem Staat mit seinen Finanzierungsproblemen helfen kann.

Wir werden uns gegen solche Initiativen ganz heftig zur Wehr setzen müssen und dazu bedarf es unserer Solidarität und unsere Einigkeit innerhalb unserer Organisationen.

Ich glaube, dass die ÖAR nach wie vor eine sehr gute Plattform dafür bildet, wenn wir gemeinsam an die Öffentlichkeit herantreten können und immer wieder gegenüber der Politik - wenn sie solche Dinge beabsichtigt - unseren Standpunkt vermitteln können.

Wir dürfen aber auch nicht vergessen, dass wir eine entsprechende Strategie entwickeln müssen, wie wir aktiv auch an der Zukunftsgestaltung weiter arbeiten sollen.

Wir sollten nicht nur Abwehrschlachten führen, sondern wir sollten auch unsere Zielsetzungen für die Zukunft nicht aus den Augen verlieren.

In diesem Sinne wünsche ich uns, dass wir diese nächsten vier Jahre einerseits alles unbeschadet überstehen und andererseits, dass wir unsere Vorstellungen einer besseren und gerechteren, sozialeren Zukunft für behinderte Menschen voranbringen und dass wir nach vier Jahren am nächsten Delegiertentag sagen können: Wir haben doch wieder einiges vorangebracht!“

Eduard Riha

„Auch ich darf mich von Ihnen verabschieden und werde dieses besondere Lob selbstverständlich auch an die KollegInnen im Sekretariat weitergeben.

Das meiste, wofür wir gelobt wurden, haben die anderen gemacht.

Nicht zuletzt deshalb haben wir heute eine Statutenänderungen vorgenommen und die Legislaturperioden von drei auf vier Jahre ausgedehnt, weil es dadurch gelingt - aufgrund meiner bevorstehenden Pensionierung - den nächsten Delegiertentag ohne mich zu machen und ihn besser organisiert abzuwickeln, als mir dies in der Vergangenheit gelang.

Ich darf mich von Ihnen verabschieden und die neugewählten Präsidiumsmitglieder und die Kontrolle bitten, noch ganz kurz dazubleiben, da wir nach dem Delegiertentag traditionellerweise eine kurze konstituierende Präsidiumssitzung abhalten.“

ÖAR-Mitgliedsvereine und Partner

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

1200 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65

Telefon: 01 33111-0

E-Mail: HRH@auva.at

Internet: www.auva.at

Ambulatorium Sonnenschein

3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48

Telefon: 02742 75305

E-Mail: sekretariat@ambulatorium-sonnenschein.at

ASSIST gemeinnützige GmbH

1150 Wien, Schweglerstraße 33

Telefon: 01 7866233

E-Mail: info@assist.or.at

Internet: www.assist4you.at

assista Soziale Dienste GmbH

4674 Altenhof am Hausruck, Hueb 10

Telefon: 07735 6631-0

E-Mail: office@assista.org

Internet: www.assista.org

Balance

1130 Wien, Hochheimgasse 1

Telefon: 01 8048733-0

E-Mail: info@balance.at

Internet: www.balance.at

Bandgesellschaft

1160 Wien, Thaliastraße 68/3/6

Telefon: 01 4862661-0

E-Mail: office@band.at

Internet: www.band.at

BASIS-Verein für berufl. Ausbildung u. soz. Integration

1150 Wien, Schwendergasse 41

Telefon: 01 8134841

E-Mail: wolfsuleger@aon.at

Internet: www.buerowerkstatt.or.at

BBRZ Reha GmbH - BBRZ Österreich

4021 Linz, Grillparzerstraße 50, PF 343

Telefon: 0732 6922-0

E-Mail: office@bbrz.at

Internet: www.bbrz.at

Behinderten-Förderungsverein Neusiedl a. See

7100 Neusiedl am See, Mexikosiedlung 4

Telefon: 02167 2369

E-Mail: office@bfv-neusiedl.at

Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg

2105 Oberrohrbach, Neusiedlgasse 1

Telefon: 02266 80250

E-Mail: office@behindertenhilfe.at

Internet: www.behindertenhilfe.at

Behindertenhilfe Klosterneuburg

3400 Klosterneuburg, Albrechtstraße 103

Telefon: 02243 26034

E-Mail: ths.st.martin@aon.at

Behindertenintegration Ternitz gemeinn. GmbH

2630 Ternitz, Lobengasse 22

Telefon: 02630 36511

E-Mail: office@behinderten-integration.at

Internet: www.behinderten-integration.at

Caritas Österreich Zentrale

1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21

Telefon: 01 48831-431

E-Mail: office@caritas-austria.at

Internet: www.caritas.at

CBMF - Club beh. Menschen u. ihrer Freunde

1020 Wien, Große Schiffgasse 30/1

Telefon: 01 2197133

E-Mail: office@cbmf.at

Internet: www.cbmf.at

club handikap

1170 Wien, Ottakringer Straße 54/2. Stk.

dachverband berufliche integration - austria

1170 Wien, Parhamerplatz 9/1

Telefon: 0650 2070111

E-Mail: office@dabei-austria.at

Internet: www.dabei-austria.at

debra-austria Geschäftsstelle

1030 Wien, Am Heumarkt 27/1. Stk./3

Telefon: 01 8764030

E-Mail: office@debra-austria.org

Internet: www.schmetterlingskinder.at

design for all

1010 Wien, Stubenring 2/1/4

E-Mail: info@designforall.at

Internet: www.designforall.at

Diakonie Österreich Behindertenarbeit

1090 Wien, Schwarzspanierstraße 13

Telefon: 01 4098001-10

E-Mail: diakonie@diakonie.at

Internet: www.diakonie.at

Die Steir. Behindertenhilfe

8200 Gleisdorf, Franz-Josef-Straße 5

Telefon: 03112 4911-8153

E-Mail: dachverband@behindertenhilfe.or.at

Internet: www.behindertenhilfe.or.at

Eltern-SH sehgeschädigter Kinder Österreich

1200 Wien, Leystraße 41/1/12

Telefon: 01 3327185

E-Mail: verein@esh.at

Internet: www.esh.at

Förderverein Odilien-Institut

8010 Graz, Leonhardstraße 130

Telefon: 0316 322667-0

E-Mail: verwaltung@odilien.at

Internet: www.odilien.at

Gem. Sozialtherapeutikum Eggersdorf GmbH

8063 Eggersdorf bei Graz, Höflingstraße 22

Telefon: 03117 2451

E-Mail: office@sozialtherapeutikum.eggersdorf.at

Internet: www.sozialtherapeutikumeggersdorf.at

Gesellsch. f. ganzheitl. Förderung u. Therapie

3910 Zwettl-Niederösterreich, Kremserstraße 4

Telefon: 02822 54872

E-Mail: office.zwettl@gfgf.at

Internet: www.gfgf.at

Gewerkschaft d. Post- u. Fernmeldebed.

1010 Wien, Biberstraße 5

Telefon: 01 5125511-0

E-Mail: gpf@gpf.oegb.or.at

Internet: www.gpf.at

Grete Rehor-Hilfsfonds f. behinderte Menschen

1010 Wien, Laurenzerberg 2

Telefon: 01 53444-254

E-Mail: regine.hubatka@fcg.at

Hilf selbst mit, HSM

3002 Purkersdorf, Grillparzergasse 4

Telefon: 02231 64127

E-Mail: walter.grafendorfer@hsm.or.at

Internet: www.hsm.or.at

Hilfsgemeinschaft d. Blinden u. Sehschwachen Ö.

1200 Wien, Jägerstraße 36

Telefon: 01 3303545-0

E-Mail: info@hilfsgemeinschaft.at

Internet: www.hilfsgemeinschaft.at

HPE-Österreich

1070 Wien, Bernardgasse 36/4. St./Top 14

Telefon: 01 5264202

E-Mail: office@hpe.at

Internet: www.hpe.at

IFS-Institut für Sozialdienste Vorarlberg

6832 Röthis, Interpark FOCUS 1

Telefon: 05523 52176-0

E-Mail: ifs@ifs.at

Internet: www.ifs.at

Initiativ für behinderte Kinder und Jugendliche

8010 Graz, Alberstraße 8

Telefon: 0316 327936-0

E-Mail: sekretariat@eu1.at

Internet: www.behindert.or.at

Institut f. soziales Design (ISD)

3422 Greifenstein-Altenberg, Auweg 30

E-Mail: institut@sozialesdesign.org

Internet: www.sozialesdesign.org

Jugend am Werk

1160 Wien, Thaliastraße 85

Telefon: 01 4050286

E-Mail: manfred.beigel@jaw.at

Internet: www.jaw.at

KoMiT GmbH

1170 Wien, Bergsteiggasse 36-38/4. St.

Telefon: 01 3692412

E-Mail: office@KoMiT.at

Internet: www.KoMit.at

Kriegsopfer- u. Behindertenverband Österreichs

1080 Wien, Langegasse 53

Telefon: 01 4061586

E-Mail: kobvoe@kobv.at

Internet: www.kobv.at

Lebenshilfe Österreich Bundesvereinigung

1020 Wien, Förstergasse 6

Telefon: 01 8122642-0

E-Mail: sekretariat@lebenshilfe.at

Internet: www.lebenshilfe.at

LV der Wiener Behindertenverbände (LVWB)

1080 Wien, p.A. KOBV-Ö, Langegasse 53

Telefon: 01 4061586

E-Mail: kobv@kobv.at

Multiple Sklerose Gesellschaft Österr.

1090 Wien, Währinger Gürtel 18-20

Telefon: 01 40400-3121 Sekr.

E-Mail: msgoe@gmx.net

Internet: www.msgoe.at

Multiple Sklerose Gesellschaft Wien

1170 Wien, Hernalser Hauptstraße 15-17

Telefon: 01 4092669-0

E-Mail: office@msges.at

Internet: www.msges.at

Musische Arbeitsgemeinschaft

1100 Wien, Buchengasse 170/2

Telefon: 01 6076338

OÖZIV - OÖ Zivil-Invalidenverband

4030 Linz, Wiener Straße 266

Telefon: 0732 341146

E-Mail: office@ooe-ziv.at

Internet: www.ooe-ziv.at

Österr. Autistenhilfe

1010 Wien, Eßlinggasse 17

Telefon: 01 5339666

E-Mail: office@autistenhilfe.at

Internet: www.autistenhilfe.at

Österr. Behindertensportverband

1200 Wien, Brigittenauer Lände 42

Telefon: 01 3326134

E-Mail: office@oebsv.or.at

Internet: www.oebsv.or.at

Österr. Blinden- und Sehbehindertenverband

1140 Wien, Hägelingasse 3/2. Stk.

Telefon: 01 9827584-201

E-Mail: office@blindenverband.at

Internet: www.oebsv.at

Österr. Blindenwohlfahrt

1140 Wien, Baumgartenstraße 69

Telefon: 01 9141141

E-Mail: direktion@blind.at

Internet: www.blind.at

Österr. Gehörlosenbund

1100 Wien, Waldgasse 13, PF 30

Telefon: 01 6030853

E-Mail: info@oeglb.at

Internet: www.oeglb.at

Österr. Gesellschaft f. Muskelkranke

1097 Wien, Währinger Gürtel 18-20, PF 23

Telefon: 01 40400-3112

E-Mail: muskelgesellschaft@gmx.at

Internet: www.oegm.at

Österr. Hämophilie- Gesellschaft

1060 Wien, Mariahilfergürtel 4, SH-Zentrum

Telefon: 01 5953733

E-Mail: boehm@bluter.at

Internet: www.bluter.at

Österr. Hilfswerk f. Taubblinde u. hochgradig Hör- u. Sehbehinderte

1100 Wien, Humboldtplatz 6

Telefon: 01 6020812

E-Mail: office@zentrale.oehrb.at

Internet: www.oehrb.at

Österr. Schwerhörigenbund, Dachverband

1150 Wien, Sperrgasse 8-10/Tür 9

E-Mail: wien@oesb-dachverband.at

Internet: www.oesb-dachverband.at

Österr. Verband für Spastiker-Eingliederung

1160 Wien, Kirchstetterngasse 30

Telefon: 01 4931960-11 bis 25

E-Mail: office@oevse.com

Internet: www.oevse.com

Österr. Vereinigung Morbus Bechterew

1020 Wien, Obere Augartenstraße 26-28

Telefon: 01 3322810

E-Mail: office@bechterew.at

Internet: www.bechterew.at

Österreichisches Hilfswerk

1070 Wien, Apollogasse 4/5

Telefon: 01 40442-0

E-Mail: office@hilfswerk.at

Internet: www.hilfswerk.at

ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband

1100 Wien, Hauffgasse 3-5/3. OG 6/1/4

Telefon: 01 5131535

E-Mail: buero@oeziv.org

Internet: www.oeziv.org

ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband

9500 Villach, Gerbergasse 32

Telefon: 04242 23294

E-Mail: buero@oeziv.com

Internet: www.oeziv.org

ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband

7000 Eisenstadt, Marktstraße 3/TZ BT 5/1. OG, Achse 11

Telefon: 02682 72107

E-Mail: burgenland@oeziv.at

Internet: www.oeziv.org

ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband

6020 Innsbruck, Bürgerstraße 12/2 - Stöcklgebäude

Telefon: 0512 571983

E-Mail: oeziv@tirol.com

Internet: www.oeziv-tirol.at

ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband

6900 Bregenz, Sankt-Anna-Straße 2A

Telefon: 05574 45579

E-Mail: oeziv.vorarlberg@ziviberg.at

Internet: www.ziviberg.at

ÖZIV - Österreichischer Zivil-Invalidenverband

8055 Graz-Puntigam, Triester Straße 388-390

Telefon: 0316 823346

E-Mail: oezivstmk@aon.at

Internet: www.oeziv-steiermark.at

Physio Austria

1060 Wien, Linke Wienzeile 8/28

Telefon: 01 5879951-0

E-Mail: office@physioaustria.at

Internet: www.physioaustria.at

PlatO

9556 Liebenfels, Hohenstein 6

Telefon: 04215 5113

E-Mail: wertsch@camphill.at

pro mente austria

4020 Linz, Johann-Konrad-Vogel-Straße 13

Telefon: 0732 785397

E-Mail: office@promenteaustria.at

Internet: www.promenteaustria.at

pro mente Wien

1040 Wien, Grüngasse 1A
Telefon: 01 5131530
E-Mail: office@promente-wien.at
Internet: www.promente-wien.at

RollOn Tirol

6094 Axams, Mailsweg 2
Telefon: 05234 68277-106
E-Mail: m.hengl@slw.at
Internet: www.rollon.at

Selbsthilfegruppe Down Syndrom Wien, NÖ

2361 Laxenburg, Am Wassersprung 30
Telefon: 02236 72026
E-Mail: shg.wien-noe@down-syndrom.at
Internet: www.down-syndrom.at/wien/

Seraphisches Liebeswerk der Kapuziner

6094 Axams, Mailsweg 2
Telefon: 05234 68277
E-Mail: info@slw.at
Internet: www.slw.at

SOB 31

1110 Wien, Dittmannngasse 2/2/26
Telefon: 01 9139633
E-Mail: sob31@chello.at
Internet: www.sob31.at

Sprachrohr

1230 Wien, Rosenhügelstraße 213
Telefon: 01 8885712
E-Mail: johann-maria.gottlieb@chello.at

Steir. Vereinigung f. Menschen m. Behinderung

8010 Graz, Alberstraße 8
Telefon: 0316 327936-0
E-Mail: sekretariat@eu1.at
Internet: www.behindert.or.at

Therapiezentrum f. halbseitig Gelähmte

1230 Wien, Breitenfurter Straße 401-413/34/1
Telefon: 01 8887320
E-Mail: office@thz.at
Internet: www.thz.at

Verband aller Körperbehinderten Österreichs

1070 Wien, Schottenfeldgasse 29/2. Stk.
Telefon: 01 9145562
E-Mail: info@vakoe.at
Internet: www.vakoe.at

Verband d. Querschnittgelähmten Österreichs

1100 Wien, Sahulkastraße 3/Stg.9/R 10
Telefon: 01 6168678
E-Mail: mm.schweizer@aon.at
Internet: www.vqo.at

Verein der Ganzheitsmedizin

1020 Wien, Engerthstraße 150/Stg. 8

E-Mail: gerda.heimlich@gmx.at

Vereinigung zug. körper- u. mehrfachbeh. Kinder u. Jugendlicher

1150 Wien, Graumanngasse 7

Telefon: 01 9852572

E-Mail: office@vkkj.at

Internet: www.vkkj.at

VertretungsNetz

1200 Wien, Forsthausgasse 16-20

Telefon: 01 3304600

E-Mail: verein@vsp.at

Internet: www.vertretungsnetz.at

Wien Work

1150 Wien, Tannhäuserplatz 2/2

Telefon: 01 9859166

E-Mail: office@wienwork.at

Internet: www.wienwork.at

Wiener Hilfswerk

1070 Wien, Schottenfeldgasse 29

Telefon: 01 5123661

E-Mail: info@wiener.hilfswerk.at

Internet: <http://wien.hilfswerk.at>

Impressum

**Medieninhaber
(Eigentümer, Herausgeber und Verleger):
ÖSTERREICHISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR REHABILITATION (ÖAR)**

Verantwortlich:
Dr. Klaus Voget, Präsident
Eduard Riha, Generalsekretär
1010 Wien, Stubenring 2/1/4
Telefon: +43 (1) 513 15 33-0
Fax: +43 (1) 513 15 33-150
E-Mail: dachverband@oear.or.at
Internet: www.oear.or.at

Erscheinungsort: Wien
Verlagspostamt: 1010 Wien
Druck: Eigenvervielfältigung

*Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:
Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) ist
als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs
überparteilich und religiös neutral.
Ihre Aufgaben sind die Wahrung, Vertretung und Förderung der
Interessen der behinderten Menschen und deren Familien in
Österreich, sowie deren Verbände und Organisationen*